



Gültich = und Bergische
Santzley = Proceß = Ordnung /

de Anno 1661. 14. Julii.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgrave bey Rhein / in Bähern / zu Gültich / Gleve und Berg Herzog / Grave zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravensstein / ic. Thun kund und fügen hiemit Unsern Rätthen / Ambtleuten / Vögden / Richterern / Schultheissen / Scheffen / Bürgermeistern / Haupt- und Untergerichterern / auch allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterthanen / angehörigen Schutz- und Schirm-Verwandten / was Stands oder Wesens die seynd / und sonst in männiglichem zu wissen : Demnach Wir unter dato 9. Junii 1657. eine Santzley- Proceß-Ordnung haben publiciren lassen / und dan Unsere Gültich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige unterthänigste petita und Erinnerungen darüber eingewendt / dabey auch eine gewisse Tax-Ordnung der judicial und extrajudicial , auch Gerichts-Kösten halber auffzurichten unterthänigst gebetten / darüber Wir mit Ihnen Unseren Landständen communiciren lassen / Als haben Wir auff derselben unterthänigste Bitt in einem und andern Uns erkläret / verordnet und publiciren lassen / wie folgt :

1. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heilsame und erbauliche Justiz eins von den vornembsten Seulen und Grundfesten ist / darauff alle Regierung erbauet werden müssen : Inmassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erworben / hingegen aber durch Hinterlassung dero guter administration schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen ; Und aber eine zeithero in der That verspüret worden / daß bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläufften solch heilsam und hochnöthiges Justiz-Werck fast zerfallen / die Haupt- und Untergerichter

richter beyder Unser Fürstenthumben Gällich und Berg in Stillstand und Umbgang gerathen / die gewöhnliche Gerichts-Tagen wegen obschwebender Kriegs-Gefahr / und unterschiedlichen darauß entstandenen Ungelegenheiten nicht gehalten werden können / die erledigte Scheffensstelle auch hin und wieder unersetzt verblieben; Dahero dan entstanden / daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur extrajudicial cognition bracht und gezogen / endlich auch an Unsere Gällich und Bergische Hoff-Santzley erwachsen / und dieselbe damie dergestalt überhäuft und erfüllet ist worden / daß nicht allein nicht wol mehr auß den Sachen zukommen / sondern auch dadurch verursacht wird / daß Unser Landfürstl. Regierungs und Hoheits / auch Geistliche Feudal, Criminal, und andere ihrer Art und Engenschafft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm / und Unser Unterthanen grossen Nachtheil und Beschwer merklich auffgehalten / zu deme auch die eingeführte Sachen mit weltläufftigen unnöthigen Schrifftwechselungen mehr verwirret / als lauter und klar außgeführt / und dadurch die Acta so groß gemacht werden / daß schier der meiste Theil derselben umb der Grösse und Weitläufftigkeit wegen eine geraume Zeit / auch viele Mühe und Arbeit erfordern / damit sie der Gebühr extrahirt und referirt werden können / dadurch dann die heilsame Justitz zu Unserm grossen Mißfallen und der Parthenen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / und demnechst zu Guten und Wolstand der von Seiner Göttlicher Allmacht Uns anvertrauter Land und Unterthanen solches hochnöthig und heilsamb Justitz-Werck zubefördern / zuersehen / und in einen bessern Gang zubringen eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / und also bey Zeiten auß Fürst-Väterlicher Sorgfalt weiterem Verlauff vorzukommen / und eine beständige Ordnung und Weiß / welcher Gestalt es ins künfftig in einem und andern damit gehalten werden solle / in offene Truck zu jedermans Wissenschafft außgehen lassen / damit so wohl die jenige Sachen / welche ihrer Art und Naturen nach von alters vor Uns und unsere Santzley immediatè gehören / der Gebühr beobachtet / auch unsere Unterthanen und andere / welche sonst bey Uns / unser Hoff-Santzley und Beambten Rechts-Hülff bedürffen / durchgehends fürderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit / der Sachen Beschaffenheit nach / ertheilt und administrirt werden möge.

3. So sollen zu forderst bey unser Gällich und Bergischer Hoff-Santzley keine Supplicationes, und Sachen / welche nicht entweder
wegen

wegen Unser Lands Fürstlicher Regierung und Hocheit / und Unsers darunter lauffenden Interesse; oder sonst vermög der Landt auch Gantzley / und dieser Unser Veroronung ihrer Art und Eigenschafft nach / ohne Mittel vor Uns und Unsere Gantzley gehörig / und ob summum moræ periculum schleunige Rechtsverhelfung erforderen / angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicant gehalten seyn seine Supplication und Schrifften / welche er entweder Uns selbst / oder bey Unser Gantzley übergibt / oder durch andere übergeben lassen wollen / selbst zu unterschreiben / oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; Und sollen die Schrifften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; Und hat sich dießfals kein Advocat zu scheuen / weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle / wan ihme derwegen von einem oder andern ungütlich zugesetzt werden solle / und Uns solches hinterbringen und beweisen würde / darin nicht allein die Hand zu biethen / sondern auch / weil er ohne Scheu die Justiz tuiret / der Gebühr recompensiret werden / auch die Schrifften und Beylagen / vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrer Befürderung in duplo, oder dahe gegen mehr dann einen geklagt wird / neben der Original-Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynd / abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der erster Supplication, Kläger das Factum kurz und nervosè, jedoch deutlich und klar / oder dahe es sonst der Sachen Umstand und Weitläufftigkeit nothwendig erfordert / puncts weise sambt angeheffter deutlicher Bitt und conclusion angeben / auch darinnen einen Vollmächtigen / oder ein Haus hieselbst in unser Residenz Stadt Düsseldorf ernennen / dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zuthun / sonst dem bestelten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden solle / welche alsdan durch unsere bestelte verändte Gantzley Dienere / oder hieselbst wohnende Hoffgerichts Boten gegen Zahlung sechs Albus licht vor eine jede Insinuation; hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen / oder Procuratorem geführt / alsdann solle derselb sich zugleich / oder so bald Er zur Sachen kompt / mit gnugsamer Vollmacht qualificiren / oder dieselbe bey dem negsten Termino einbringen / sonst aber / und bey dessen allen / oder deren eins Unterlassung / die Supplication nicht angenommen / noch darauff verordnet werden solle.

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger / nicht allein freyge-
 stellt / sondern er auch hiemit erinnert wird / sich selbst zum besten /
 und zu der Sachen Beschleunigung / seine probatoria, Insonder-
 heit / dahe dieselbe in brieflichen Urkunden / und summaris Proba-
 tionibus bestehen / gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auff also übergebene Klag / solle dem Beklagten / eine gerau-
 me Frist und Zeit / von etwan 14. 21. 30. oder mehr Tagen / nach der
 Sachen Gelegenheit / und der Persohnen Entessenheit / so von
 Zeit beschehener Insinuation lauffen solle / zu erscheinen / und seine Be-
 gegnohturfft einzubringen / jederzeit peremptoriè bestimbt / in pro-
 cessu causæ aber sollen alle termini auff vierzehen Tag gesetzt werden /
 und gleichfals alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdan der Supplicant die Verkündigung des
 ertheilten Bescheids / Befehls / oder Ladung / mit Einlieferung
 des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat / da Er dan / sol-
 chem und obigen allen / seines Orts ein Begnügen geleistet (dan
 wiedrigensals der Beklagter zu erscheinen / und zu antworten nicht
 schuldig) solle der Beklagter / in termino reproductionis kurz / deut-
 lich / auch unterscheidlich und klar / ob / und warinnen das factum
 anders / als von Kläger vorbracht / und wie es sich eigentlich ver-
 halte / specificè, und auff jeden Punct mit seinen Umständen an-
 zeigen / auch was er dabey dilatoriè, oder peremptoriè, oder auch
 per modum reconventionis (so fern solche Reconvention ebenfals
 summaria cognitionis, und ihrer Art nach / vor Uns / oder Unsere
 Hoff-Sankley gehörig) einzuwenden haben möchte / alles auff ein-
 mahl / jedoch sine præjudicio declinatoriarum, bey Straff der præ-
 clusion, und das ihm solches in folgenden terminen nicht gestattet
 werden solle / einbringen / wie wenig nicht / dahe die probatoria
 bey erster Supplication mit übergeben / und insinuiert wären / auff
 dieselbe mit seiner Nohtturfft verfahren / auch dahe er per procurato-
 rem wolte handeln / derselb sich bey diesem Termino der Gebühr zu
 qualificiren / oder usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig /
 Beklagter auch bey seinem Procuratore, oder sonst alhier ein Haus
 pro domicilio, dahe die insinuationes zu empfangen / zu benennen /
 wie oben vom Kläger angeregt / gehalten seyn / sonst auch dem
 Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten wer-
 den / jedoch da die Sach also wichtig und weitläufftig / das dem
 Beklagten darauff mit seiner Nohtturfft im ersten Termino zu er-
 scheinen nicht möglich / oder zu beschwerlich fallen möchte / alsdan
 hat er auß angezogenen Ursachen / welche er auff Erfordern jeder-
 zeit

zeit ändlich zubethäuren / prorogationem zu bitten / die ihme dan gestaltten Sachen nach zugestatten / oder dabe solche Ursachen unerheblich / er zur Handlung anzuweisen ist.

10. Wann dieses fals von dem Beklagten / neben der Haupt- handlung / und Antwort in causa principali, wie gemelt / auch exceptiones declinatoriae angewendet / solle der Supplicans per decretum cum praefixione certi termini, kurtzlich gehört / was darwider ein- kombt / dem Beklagten ebener Gestalt zu Einbringung seiner Noht- turfft zugestelt / darauff demnegst der Kläger / in seiner Duplic end- lich schliessen / und ohne fernere Schrift. Wechselung in diesem Punct / was Rechtens erkent / und verordnet werden: Und wie solchen fals der Beklagter unterdessen / und vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen nicht gehalten seyn: Also solle Er auch hinwiederumb / da Er be- finden würde / daß die Declinatoriae allein zu vorseztlichem Aufsent- halt der Sachen angewendet / mit einer arbitrari Straff belegt / und in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriae einbracht / oder dieselbige jetzt- gemelter massen erörtert / und der Beklagter auff des Supplicanten Klag / klar und deutlich / wie oben angeregt / geantwortet / auch seine Reconvention einbracht / haben darüber beyde Theile ferner zu verfahren / darzu ihnen auch geziemende Frist gestattet werden solle / jedoch jeder Zeit peremptorie, und vor deren Abfließung be- gehrte erste prorogation, die zwayte aber anderer Gestalt nicht / dann mit der Sachen richtlicher Erkenntnuß ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen / solle den Par- thenen einige andere Schrifften einzuwenden nicht gestattet wer- den / es seyen dan dieselbe auß erheblichen Ursachen / und durch richterliche Erkenntnuß zugelassen / welchen Beweis dan zu beför- deren / steht dem Klägeren / im Fall derselb es also nöthig / und nützlich befindet / bevor / einige auß der eingeführter Klag gezogene sub- stantial, und probatorial articul, zu Beschleunigung des Beweis / sub juramento dandorum zu übergeben / darauff dan der Beklagter / sub juramento respondendorum, pure & clare, was ihnen selbstem anlangt / und in seiner engener Geschicht beruhet / durch daß Wort: sag wahr / oder nicht wahr / was aber frembder geschicht / durch daß Wort: glaubt wahr / odes nicht wahr seyn / ohne einig Anhang / lau- ter und klar zu antworten / und Kläger ad probationem Negatorum zu schreiten / dabey jedoch in acht zunehmen / daß ad probantum nicht zu gelassen werde / was zur Sachē nicht gehörig / unnöthig / oder auch in facto nicht streitig ist.

13. In probationibus, hat der jenig/welcher dieselbe führet/es sene Kläger / oder Beklagter / seine schriftliche documenta und instrumenta, alle zugleich in originali cum copia, in termino probatorio (dahe es vorhin wie obgemelt / nicht geschehen) zu übergeben / warauff dem Beklagten ein sichere Frist / sich agnoscendo, vel diffidendo, sub poena agniti zu erklären / angesetzt und darinnen schleunig / wie Rechtsens / verfahren werden solle.

14. Dahe aber der Kläger/seine Klag mit Zeugen erweisen wolte/ solle Er dieselbe designiren / und wan die Klag weitläufftig / solche in klare / deutlich und kurze positiones begreifen / und mit Benennung der Zeugen / und einer Bittschriffte pro commissione, übergeben; Warüber der Beklagter zu hören / und dasern Er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde / welche klärlich den Beweis vernichtigen / oder der Zeugen Person verdächtig / und von Rechtswegen unzulässig machen thäten / alsdan sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, zugelassen / und jemanden von Unseren Rähten / oder dem Secretario causæ allein / auch sonst den Beambten / nach Gelegenheit der Sachen (Jedoch mit Vorbehalt dem anderen Theil einen unpartheischen Notarium dem Verhör zu adjungiren) das Zeugen-Verhör auffgegeben/und die Einbringung des Rotuli, sub certo termino, & poenâ rejectionis aufgelegt werden / inmassen auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen / durch die Secretarien / oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber / oder Notarios, jedesmahl dergestalt verfasst werden sollen / das nach einem jedweder Articul, position, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung / mit den Worten/wie jeder Zeug geredet / ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden / auch jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine demittirt wird/ seine Aussag/wie sie angeschrieben/vorgelesen/ und Er vernohmen worden/ ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet sene / und dahe der Beklagter seine Auszüge / oder reconvention mit schriftlicher Brkunden / oder lebendigen Zeugen beweisen wolte / hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt / in einem und anderen zu verfahren.

15. Wann dan nach dessen Einbringung / der Kläger pro publicatione anhaltet / solle des Beklagten Erklärung / sub poena publicationis erfordert / und dahe derselb vielleicht auch Zeugen führen wolte / damit ebenmäßig / wie hievoren angeregt / verfahren / und der Rotulus so lang verschlossen gehalten / sonst aber publicirt / und

und dem Klägeren darauff / seinen Beweis / oder probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat / also seine Conclusion-Schriſt einzuwenden / darauff alsdan der Beklagter / seine Elision-oder Reprobation-Schriſt / ſambt aller Nothturſt / und ſeiner gegen conclusion, gleichſals einzubringen / und damit zu ſchließen / oder aber dahe in ſolcher des Beklagten Reprobation-Schriſt / etwas neues in facto, oder probatione, welches vorhin nicht einbracht / vorkommen würde / dem Kläger ſeine endliche Gegenhandlung darauff vorbehalten / und also richterlichem Ermessen nach / dem Kläger oder Beklagten / die letzte Satzſchriſt zu geſtatten ſeyn.

16. Zu welchem Ende / Wir dan dieſerhalb vorhin außgelassene Verordnung / und Edicta folgender Geſtalt wiederholen / daß nemlich / ſolche extrajudicial cognition, und Verhör / Statt und Platz haben ſolle / Zum erſten in Gebrechen ſtreittiger / ſonderlich aber momentaneæ poſſeſſionis; Zum andern Entſetzung / und gewaltſamen Handlungen / ſo dan Sachen / ſo Unſere Landfürſtliche Hocheit und Grenzen betreffen / Drittens geforderter liquider Schulden / endlich aber und Viertens in Sachen / welche bey beſchwerlichen Zeiten und Kriegsläufften / wegen billettirens und quartirens zwischen den Untertanen ſich zutragen / und dieſem zuſolg in den Aemtern und Unter-Herrlichkeiten / mit Zuziehung jedes Orts verändten Gerichtſchreibers von allem Verlauff richtiges Prothocol gehalten / und den Partheyen unverzüglich Recht unſtraffbarlich adminiſtrirt werden ſolle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Reſeſſen, oder Beſcheiden beſchwert zu ſeyn vermeinen / alsdan ſollen ſie davon an Uns / und Unſere Hoff-Canzley / wie ſolches von alters herbracht / in der hernach benentter Zeit provociren / und daſelbſt des rechtlichen Außſchlags erwarten.

18. Da ſern ſich auch die Partheyen in anderen Fällen / umb ihren Irrthumben deſto balder abzukommen bey unſeren Beampten / oder Unterherrn ſich angeben / und ihre Sachen bey dem extrajudicial Verhör einführen / und beyde Theil ſich güetlich einlaſſen / und derſelben wiſſentlich untergeben würden / haben unſere Beampte / Unterherrn / oder deren Bediente dieſelbe anzuhören / in den Sachen unverzüglich zu verfahren / dieſelbe entweder in der Güte zu entſcheiden / oder was Rechtens zuverordnen: Dann ſolches den Partheyen / welche zu Verhütung weitläufftiger Rechtfertigung ſich in ſolche cognition gutwillig einlaſſen wollen / zumahlen nicht

gewehret / und dieser Gestalt Unsers gnädigsten und geliebten Herrn Vatters Anno 1631. 26. Julii außgelassenes Edict hiemit erklärt und ersetzt wird ; Dahe aber eine Parthey sich zum ordentlichen Rechten würde beruffen / sollen von den Beambten / Unterherrs und Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht wiederfahren möge / so sollen die erledigte und biß hiehin nicht wieder ersetzte Schessenstelle mit tüglichen qualificirten Persohnen dem Herkommen gemeeß versehen werden / auch dahe von Uns selbst / oder von unser Kanzley auß die Bestellung des Gerichts / und Anordnung der Schessen und Gerichts-Persohnen von alters geschehen pflegte / und erledigte Schessenstelle vorhanden / sollen die Beambte Uns / oder unsere Statthalter / Kanzler und Räte dessen unterthänigst bey Zeiten erinnern / damit die Richter aller Ends mit nödtigen qualificirten Personen besetzt / und auff sichere Zeit wenigst von 14. zu 14. Tagen / und wie sonst in unser Gerichts-Ordnung mit mehrern zusehen / und von den geehrten Vorfahren heilsamlich verordnet worden / sicherlich gehalten werde.

20. Wan dan die Partheyen in obgesetzten Fällen / welche zu unser Ambtleuth / und der Unterherrs extraordinari cognition vermög obgemelter und dieser unser Verordnung gehörig vor denselben gehandelt / und ein Theil von derselben Bescheid / Recess oder Urtheil sich beschwert befinden würden / solle demselben frey stehen darab an unsere Hoff-Kanzley zu provociren / und die Sach / wie unten mit mehrern angezogen / außzuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der Beambten / oder Unterherrs extrajudicial und summari cognition obgemelter massen consentirt / und bey den eröffneten Bescheid / Recess oder Urtheil sich ein und ander beschwert zu seyn / vermeinen würde / denselben solle Krafft dieses frey und bevorstehen / darab an unsere Hoff-Kanzley zu provociren / oder aber an unser Gütlich und Bergisch Hoffgerichte zu appelliren.

22. Die Provocation , oder Appellation von allen der Beambten oder Unterherrs Bescheiden / Recessen und Urtheilen solle inner Zeit von 10. Tagen à die lati recessus, sive sententiæ, oder daß die Partheyen von dem Bescheid kündliche Biffenschafft erlangt / anzurechnen / sub poena disertionis interponirt, und solche Zeit über mit exequirung der Urtheil / oder Bescheids in alle Wege sub poena attentati, & arbitraria gegen den condemnirten eingehalten werden /

und

und die beschwerte Parthey / welche appelliret / oder provociret / oder solches zu thun willens / solches dem Gerichtschreiber / oder in dessen Abwesen dem Ambtmann / oder Vogten in Dessen zweyer Zeugen (dafern die Appellation, oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad prothocollum geschehe) notificiren / welche alsdann solches ad prothocollum bringen / und dem provocanten / oder appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Goldmisch mittheilen solle.

23. Dage auch der provocans innerhalb solcher 10. Tagen mit Beylegung von Gerichtschreiber unterschriebenen Recess, darab er sich beschwert an Unsere Kanzley selbst provociren würde / so hat er solchen Scheins interpositæ provocationis vom Unter-Richter / oder Gerichtschreiber nicht nöthig / desto weniger doch nicht die Acta priora, wie unten gemelt / einzubringen. Wolle auch ein-oder ander seine Appellation oder provocation vor einem bey unser Gälisch-und Bergischer Kanzley zugelassenen Notario und Gezeugen interponiren / stehet ihme solches (jedoch / daß im übrigen die formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recess, Bescheid oder Urtheil an Unser Gälisch-und Bergisch-Hoffgericht / wie gemelt / appellirt, hat appellans solches mit Beylegung des recessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interpositæ appellationis anzugeben / und pro processibus anzuhalten / welche darauff befundenen Sachen nach zu erkennen / appellant aber schuldig seyn / dieselbe una cum actis prioris instantiæ innerhalb 30. Tagen à die interpositæ appellationis zu reproduciren / in allen folgenden terminis aber Unsers Hoffgerichts-Ordnung / und stylo gemees zu verfahren / und die Sach außzuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte / daß von dergleichen summari Ambtlichen Bescheid von einem Theil an Unsere Kanzley provocirt, von dem andern aber an Unser Hoffgericht appellirt würde / so solle auff diesen Fall der provocant dem appellanten an gemeltes Unser Hoffgericht / als daß ordentlich Recht / davon niemand wider seinen Willen zuverdringen / zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem Ambtlichen Recess, Bescheid / oder Urtheil an unsere Hoff-Kanzley provocirt wird / soll der provocans jederzeit den Bescheid / darüber er sich beschwert / unter des Gerichtschreibers / oder der Beambten Hand (welche ihme denselben / auch bey Vermeidung einer Straff nach Ermessigung nicht zu verweigern) So dann daß obgemeltes Zeugniß der interponirter provo-

cation sub pcena desertionis, und daß sonst die querelæ nicht angehört werden sollen / beylegen; Darauff dan den Beambten / oder Unterherrn à quibus, daß die provocation angenommen / sie in der Sachen nicht zu verfahren / sondern alles in vorigen Stand lassen / und die Acta sampt den Ursachen des beklagten Bescheids / oder recessirens einsenden / rescribirt werden solle; würde aber der Bescheid dem provocanten mit solcher Unterschrift verweigert / oder dessen Aufsolgung verzögert / und darüber geklagt / sollen die Beambten darvor angesehen / die Sachen in ihrem Stand bey Straff / wie oben / gelassen / und daß fatale dem provocanti nicht lauffen.

27. Auf beschehene provocation solle der provocant den verübten Verfolg / oder Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen / welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung unverzüglich / auch ohne auß unser Hoff. Kanzley erlangten Befehl / oder compulsoriam von unserm Hoff. Gericht ordentlich numeriren und Inrotuliren / und wie gemelt / cum rationibus decidendi von den Beambten oder Unterherrn à quibus beschliessen / versiegeln und dem provocanten so zeitlich außfolgen lassen / damit derselb solche Acta innerhalb 20. Tagen à die interpositæ provocationis bey Unser Kanzley / oder Hoffgerichte (wie derselb / da er deren mächtig sub pcena desertionis, wie gemelt / zu thun gehalten seyn solle) einbringen könne / dabey dan auch unsere Gerichtschreibere und Beambten die provocanten, und insonderheit die unvermögende / wegen der Abschrift / oder Versiegelung nicht zu übernehmen / noch vergeblich auffzuhalten.

28. Sollen aber Wir / unser Statthalter / Kanzler und Råthe in einem oder andern Fall die original Acta zur Kanzley / oder Hoffgericht einfordern / haben die Richter à quibus dieselbe obgemelter massen sampt ihren rationibus decidendi verschlossen unweigerlich einzuschicken.

29. Dahe aber auß eingefallenen erheblichen Verhindernüssen dieselbe innerhalb den 30. Tagen nicht edirt werden könnten / hat der Gerichtschreiber dessen dem Provocanten oder Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben / und derselb solches vor Ablauf der 30. Tagen bey der Kanzley oder Hoffgericht sub pcena desertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle querelant innerhalb 14. Tagen / nach erlangter derselben Abschrift) dahe er deren nöthig) sonsten aber von dem Tag / daß er dieselbe eingeliefert / innerhalb 14. Tagen gleichfals sub pcena desertionis seine Notturnst einbringen / darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis fürzlich

kürzlich justificiren/demnechst / da er es also rathsam und thunlich findet / kan er auff vorige Acta submittiren / und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum repetiren / wie dann zu der Sachen beschleunigung alle Partheyen hiemit ernstlich erinnert werden ihre Sachen in prima instantia so wohl bey der extraordinari cognition; als bey den Berichtern selbst also zu instruiren / und auszuführen / damit sie darüber in secunda gleich submittiren können ; Welchen falls dann provocatus gleichfalls innerhalb 14. Tagen / was er etwan gegen die formalia provocationis so wohl als in der Haupt-Sachen selbst ferners hat / einbringen / und damit beschliessen solle ; Darauf dann (dafern nichts neues einkommen) darüber den Provocanten zu hören nöthig wäre / die Acta referirt , erwogen / und was recht / erkannt werden solle.

31. Sonsten aber / da die Sach vor sich summaria cognitionis und vor Unsere Cantzley gehörig / und provocant sein Beschwer / und sonsten ferners etwan neues einbringen wolle / hat er solches nechst justification der formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu thun / und deutlich vorzubringen ; Primò , warum er sich beschwert erachte. Secundò , was er besser zu beweisen / oder Tertio , von neuen einzubringen gedencket / damit auch hierinn / wie sonsten zu etlichen mahl verspürt worden / kein Betrug noch Gefährlichkeit gebraucht werde / solle der provocant auff des provocanten / oder auch Unser / oder Unser Statthalter / Cantzler und Räte Erfordern / vermittels leiblichen Endes zu behalten schuldig seyn / daß er seines neuen Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaft gehabt / solcher nicht einbringen können / oder einzubringen nicht nötig / oder nützlich erachtet / nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechts dienlich / und notwendig seye / Welche Meinung es dann auch mit dem provocato, dahe er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle / hat / dahe dann der provocant seine Notturffe oberzehleter massen eingewendet / ist darüber alsdann der provocatus in seiner Gegen Notturffe unter sicherem termin zu hören / und da er die formalia impugniert / kürzlich / wie oben von den declinatoriis vermeldt / zu verfahren / sonst es mit Unterschrifte / und Verdoppelung der Supplicationen / Anordnung des Vollmächtigen / oder election domicilii , und sonsten in allen puncten , wie hiebevorn von denen Sachen / so bey hiesiger Cantzley erst eingeführet werden / verordnet ist / auch allerseits zu halten.

32. Dahe auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder ander punctis incidens vorkommt / solle befundenen Sachen nach vom
Uns /

Uns / unsern Statthalter / Cantzler und Råhten endtveder einem / oder zweyen Unsern Råhten / oder jemanden anders / nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben / und vor denselben die Notturnst verhandelt werden / darab die Commissarii ihre relation und Berrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen / jedoch bey solchen incidentibus einem jeden Theil mehr nicht / dann zwey Schrifften dergestalt gestattet werden / daß in solchen incidentibus so wenig / als der Hauptsachen selbst unnöthige Schrift-Wechselung und Weitläufigkeit gestattet / oder zugelassen / sondern durchgehends in den incidentibus, & ad interlocutorias in der duplic, in der Hauptsachen / und ad definitivas, aber in der quadruplic endlich geschlossen / und submitirt werde ; Und damit dieses desto besser gehalten und observirt, die producta per Klag und Antwort / replica, duplica, und also erfolglic in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit nach / rubricirt, sonst die Schrifften nicht angenommen / und die Schriftsteller bey Straff / nach Ermessigung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen (Es seye dieselbe per viam Supplicationis, oder provocationis, bey unser Cantzley eingeführet) geschlossen / solle dieselbe ad referendum außgestellt / und auff beschehene relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Wobey es dann zu lassen / und den Partheyen mit neuen suppliciren und quereliren darwider einzukommen nicht soll gestattet / sondern dieselbe abgewiesen werden / es seye dann daß dieselbe mit beständigem Grund klårlich darthun wolten / daß der Bescheid / oder Urtheil erronee, & ex falsa causa, oder nichtiglic gegeben wäre / warüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören / daß wan sie dasselb nicht erweisen werden / alsdan daß jenige depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Cantzley zulegen / dem Fisco heimgefallen seyn solle.

35. Nach außgesprochener End-Urtheil / solle dieselbige (dafern sie durch zulässige / und dieser Unser Fürstenthumben und Landen wolerhaltenen privilegii und Freyheiten / auch außgelassenen Edictis nicht wiederlauffende / rechtmässige Appellation nicht suspendirt,) schleunig der Gebühr exequirt, und darin kein Verzüglickeit gestattet werden.

36. Und weilien leider die tägliche Erfahrung im Werck selbst bezeugen / daß viele Partheyen ohne gnugsamb befågten Grund / oder auß ihrer Rathsgebern und Advocaten zanckfüchtigen Vorschlägen

schlägen unnöthige Rechtsstreit anfangen / oder gegen sich mit recht und fieg angefangene Sachen unnöthiger Weise / und gegen besser Wissen in Weilläufftigkeit zu ziehen sich beflissen / dardurch zusehenderst eine schwere Verantwortung vor Gott / ihre Obrigkeit / und ihrem Nächsten auff sich laden / Uns und unserer Sanktley vergebliche Mühe / Arbeit und Zeit-Verlirung verursachen. Deme dan vorzukommen / so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs Rechten / als unser Gerichts-Ordnung daß Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; So soll ein jede Parthey / wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in eigener Person / oder vermittels einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es entweder die andere Parthey begehrt / und der Richter es darauff erkennt / oder auch von selbstn ihro (in welcherley Theil des Gerichts) von Ampts wegen auferlegt / daß Juramentum calumniae rechtlicher Ordnung / und bey Straff derselben zuerstatten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zankfüchtigen Partheyen / oder der Advocaten Bosheit und Ungeschicklichkeit / wie billig / vorzukommen / contra temerè litigantes von Rechtswegen sichere straffen angesetzt / und wohl verordnet; So sollen unsere Statthalter / Sanktler und Räte fastiglich darob halten / daß so bald sich befinden wird / daß jemand in der Hauptsachen / oder auch einem oder andern incidenti ohne Fug und Ursach litigirt, ein mehrers / dann der Beklagter schuldig / fordert / frivolas exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiederhohlung / und repetitiones priorum, (dadurch die Sach auffseztlich verzögert) einwenden / bey hangenden Rechten Thätlichkeit oder attempta verüben / und er darüber betretten würde / und daß der Advocat oder procurator und Sach-Verwalter daran mit schuldig seye / oder sonst auß Bosheit und Ungeschicklichkeit solches verursachen / dieselbe / und ein jeder aus seinem eigenen Seckel / nicht allein in die Unkosten protractæ litis, oder dabe er übermässig gefordert / dem Beklagten in duplices. vel triplices expensas, sondern auch der Sachen und Personen Umständen und Gelegenheit nach / auff Unsere und Unser Sanktley Ermessigung an Geld / Leib oder Ehr abgestrafft werden.

38. Damit auch daß jentig / was einem oder andern durch Uns oder Unsere Statthalter / Sanktler und Räte andern zum exempel und deme daran schuldigen Vberrettern zu wohlverdienter Straff vor / und angesetzt wird / desto richtiger und schleuniger einbracht / und darüber nicht abermahlige neue Rechtfertigung zu führen nöthig /

thig seye / dardurch dann zum offtern daß Wesen in Stillstand / und endlich in Vergeß gerathe. So sollen Unser Statthalter / Cantzler und Rätche / so offte sie aus obgemelten / und anderen rechtmässigen Ursachen jemand in die Straff erkennen / dem Bestrafften jedesmal ein termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Anbedrueung der real execurion, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls / Process, oder ferner Warnung unserm Land Rentmeistern zubezahlen / und darab Schein einzulieffern / bestimmen / und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt / solle die Executio cum declaratione poena dupli, oder nach Ermessigung erkennt / und den Beamten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen / wie iheweilen die geringe unverständige / oder sonst zankfüchtige Partheyen in unnöthige und straffbare Weiterungen geführt / mit Schmech- und Scheltworten / auch ehrenrührige Anzepffungen / den Rechten und Erbarkeit / auch Unser Pollicen-Ordnung / und dieserhalb vor diesem wol außgelassenen Edictis zu wider / sich gegen einander vergreifen / dardurch annoch mehreres an einander wachsen / darauß dann endlich neuer Streit / und Injuri processen entstehen / und solches guten theils auß ihrer Advocaten und Schriftstellern Ungeschicklichkeit / und bösen Gewohnheiten herrühret ; Als ist hiemit unser ernstlicher Will und Befehl / bey Straff nach Ermessigung / daß alle Partheyen / deren Advocaten und Rathgeber sich alles calumniirens / Schmechens / und scharffer ehrenrühriger Anzöpffungen ganz und zumahlen enthalten / und müßigen / sich auch keiner in denen zu unser Cantzley gehörigen / und anbrachten Sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle / welcher nicht graduirt, oder sonst bey selbiger unser Cantzley examinirt, und auff befundene qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen darinnen hiebey absonderlich nichts verordnet / hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichs Rechten / insonderheit aber dieser unser Landen von den geehrten Vorfahren wol außgelassen / von der Röm. Käyserl. Mayst. allergnädigst bestätigten / auch dem Sammergericht zu Speyer insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung / und sonst altem guten Herkommen und Gewohnheiten sein Verbleiben.

40. Damit auch niemand dieser unser gnädigst- und wolgemein-ter Verordnung Unwissenschafft vorsehuen / und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne ; Als ist hiemit an alle unsere Ober- und Unter-Beambte beyder hiesiger unser Fürstenthum

rhumben Gältich und Berg Unser gnädigster auch ernstest Befelch/ daß bey allen Haupt- und Untergerichter in den Städten / Freyhaiten / Pfarrkirchen und Gemeinden / auff den Rathshäusern / von den Canklen / und sonst an End und Derthern / dahe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen / den versamleten Gerichts Personen und Unterthanen diese unsere Verordnung verkünden / und publiciren / auch wote es jedes Orts geschehen / innerhalb 14. Tagen nach Empfangung dieses Unsers Befelchs / zu unser Cankley umbständlich gehörsamst berichten / wie dann dieselbe bey hiesiger unser Hoff- Cankley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten / und die Sachen anderer Gestalt nicht angenommen / noch darinn verfahren werden solle / auff daß sich auch ein jeder desto besser darnach zu richten; Als haben Wir die Vernehmung gethan / daß jedes Amtes Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesand / und bey denselben vor 10. Albus Cölnisch bekommen werden können.

Und befehlen darauff euch allen zu Eingang gemelten hiemit gnädigst und ernstlich / bey den Pflichten / damit ihr Uns verward / darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu thun / noch gestatten gethan zu werden. Verkund Unsers Handzeichens und aufgedruckten Cankley Secret- Siegels. Geben in Unser Residentz- Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

WEN GOTTES Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhern / zu Gältich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldens / Sponheim / der Mark / Ravensberg und Nürß / Herr zu Ravensstein / etc.

Thun kund und fügen Unsern Ambtleuthen / Bögten / Schuttheissen / Richtern / Dingern / Gerichtschreibern / fort allen unseren Dienern und Unterthanen beyder Unser Fürstenthumben Gältich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem unsere Gältich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten auff denen zu Nürßheimb und Hambach gehaltenen Landtagen neben andern Beschweruß weise eingeführet / daß die Partheyen von den Beamten und Bedienten so wohl in judicial- als extrajudicial- Sachen / und Commissionen mit übermäßigen Unkosten und juri- bus übernommen werden; Deme Wir als Landfürst gnädigst zu

remediiren gemeint; Und Uns dan erinneren / was Beyland der Durchleuchtigst Fürst und Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein / in Bähren / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graf fe zu Beldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravenstein / 2c. Unser gnädigster geliebter Herr Vatter Christmilten Angedenckens / im Jahr 1646. den 29. Novembris der extrajudicial jurium halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren lassen; So haben Wir damit hierinn alle Obermaß in einem und andern abgeschafft / ein jeder unser Beambten und Bedienten / was ihnen in dergleichen extrajudicial Sachen gebühre / die Litigirende Partheyen / auch was sie jedesmahl zu geben schuldig wissen / und sich darnach richten können und sollen / nachfolgende Verord- und Erleuterung gnädigst thun wollen:

Und weil anfänglich vorhin am 1. Octobris 1654 befohlen / wie in Unser Gütlichen und Bergischen Aemtern die Ambts-Verhör gehalten werden sollen; So hat es dabey annoch jedoch mit nachfolgender Erklärung sein Verbleiben / deme sie Unsere Beambte also nachzukommen; Und solle hingegen denselben vor ihre Mühe / anstatt der sonst zugelegter Zehrung / von jeder Parthey / welche des vermögens seyn / (dan die Unvermögende darin unangefordert bleiben müssen) vor jeden termin in Ambts-Verhör sechszehen und also zusammen zwey und dreissig Albus Cölnisch erlegt werden / und darab der Ambtman drey fünffte Theil / der Bogt / Richter / Dinger / Schultheiß 2c. anderthalb fünfften Theil / und der Berichtschreiber ein halb fünffte Theil haben; Daseru aber unser Ambtman oder Bogt / Richter / Schultheiß / Dinger 2c. dem Ambts-Verhör nicht beywohnen / sol derselb von diesen juribus nichts gemessen / und von den Partheyen desto weniger genohmen: Wann dieselbe Unsere Ambtleute Uns zu Hoff als Räche auffwarten / oder sonst in Unseren Geschäften verschickt wären / dem oder denselben obgemelten drey fünffte getheil von jeden termino gefolgt werden.

In Commissionibus so Wir auff unser Ambtleute / in Partheyen Sachen ertheilen / solle den Partheyen freysiechen / unsern Ambtleuten drey Goltgülden täglich wan die commissiones aussere den Häusern inner Ambts verrichtet werden zugeben / oder die Zehrung zu thun / wann sie aber solche Commission in ihren Häusern / auch Stadt und Dörffern dahe sie wohnen verrichten / die Halbscheid / welches jedoch nicht pro nuda publicatione commissionis / oder bloses communicatori Decret / sondern wan Partheyen gegenwärtig und hauptfächlich handeln / gedeutet werden sollen; Einem Unsern adelicher

licher Rätthen/wan er in dergleichen Commissionen außgeschickt wird/ täglich vier Goltgülden; Einem Rechtsgelehrten Rath oder Referendario in solchen Commissionen, zwey und ein halben Goltgülden.

In Commission-Sachen aber / so alhier in loco in Unser Residentz-Stadt gehalten werden / von einem Termin oder halben Tag ein Goltgülden; wan aber zwey Terminen auff einen Tag zu halten/ jeden Commissario ein Goltgülden und ein Reichsthaler gegeben/ und darüber die Partheyen nicht beschwert werden; Im übrigen hat es bey gemelter Unsers Heren Vattern Verordnung von 28. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; das vor ein Recces citationis in täglichs vorfallenden gemeinen Partheyen Sachen sechs albus Göltnisch. Dem Botten pro Insinuatione vor jede Meilwegs vor Hin- und Zurückgang nicht mehr als einmahl fünf albus Göltnisch haben; vor eine grosse schriftliche Citation, so wol in Commission als andern Sachen pro subscriptione & sigillatione einen gülden Göltnisch/ dem Secretario Cause (welcher jederzeit unser verandter Berichtschreiber und kein ander sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn / wie dan in den Commissionen unser Beambten Schreibere weder gebraucht/ noch sie das geringste Macht haben sollen/ von den Partheyen anzunehmen/ oder zuzufordern) sein Schreibgebühren/ vermög der Ordnung vorbehalten vor ein interlocutori Bescheid in solchen Commission-Sachen / wan ein Commissarius zehn albus / von beyden Theilen also von jedern fünf albus; wan der Commissarien zwey seynd/ zwanzig albus hinc inde zu bezahlen: Pro copia decreti Secretario causa, drey albus; vor conscription einer Sextern so bey uns oder Unser Kanzley/ oder Rechen-Sammer einzulieffern/ anderthalben Göltden/ pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Stat zwey albus; in gemeinen Sachen aber vor einen interlocutori Bescheid acht albus; vor einen final Bescheid sechzehn albus/ in causis Commissionum anderthalben Göltden / salvis sportulis, wan der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheischen Rechtsgelehrten ertheilet ist/ Secretario causa pro copia finalis recessus zwölf albus/ pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns oder Unsere Kanzley und Rechen-Sammer in causis partium gelangt werden / ein Orthgoldgülden/ pro recessu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sechszehn albus / in andern gemeinen Sachen / zwölf albus/ dem Botten vor die würckliche Execution an gereidten Gütern/ ein Göltden.

Vor immision in Erbgüter / oder execution in andere Weg/ da judicis presentia erfordert wird/ aber sonst in causis commissionum

extralocum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mässiger Zehrung ein Reichsth. täglichs/und in loco domicilii ein halben Reichsthaler pro diceta: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglichs einen gemeinen Thaler ad 52. albus / vor jeden Zeugen abzuhören 16. albus Kölnisch entrichtet/ und darüber den Partheyen nicht abgefordert werde; Was aber Unsere Hochheit andere Sachen anlangt/darunter Unser intresse verliret, da sollen sie unsere Amptleuth/Bögt/Schultheiß/Richter und Dingere mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen ausserhalb mässiger Zehrung/wan sie aufreissen müssen sich begnügen lassen/und dabey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wan aber Sachen seynd/da Unsere Unterthanen / Städte und Aempter mit interessirt seynd / sollen die Aempter und Städte die Kosten tragen/was aber Uns allein angehet / und dabey kein ander interessirt ist/wollen wir die Kosten zahlen lassen / bey den Herrngedingern soll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten/bey den gewöhnlichen Waldgedingern aber selbiger Zehrung/ wie von alters/oder auß den Büschbrüchten genommen werden.

So viel sonst die gerichtliche Sachen und jura judicialia betreffen thut/weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gütlich und Berg mit gutem Vorbedacht auffgerichteter Lands-Ordnung sub Tit: die Gerichtspersonen Unterhaltung betreffend / heilsamlich versehen und verordnet / was dem Richter/Scheffen und Gerichtschreiber / und sonst in gerichtlichen Sachen / andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbung Immissionem, Verschreibungen/ und sonst gebühret und zugelegt ist/ so lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz / doch daß das jenig was darin den Gerichtspersonen zugelegt ist / auff den intrinsecum valorem, wie der Goltgülden zu der Zeit in Werth gewesen/verstanden werden solle/ allerdings bewenden. Euch Unsern Bögten/Richtern/Schultheissen und Dingern / auch Scheffen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthumb Gütlich und Berg/Haupt- und Untergerichtern ernstlich befehlend/ daß ihr euch solcher Satzung allerdings gemäß verhaltet/und dem zuwider nichts vornehmet/ oder die Partheyen übernehmet / dessen Wir Uns also versehen. Urkund Unsers Handzeichens/ und auffgetruckten Santslen, Secret-Steigels. Geben in Unser Residentz-Stadt Dasseldorff den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

Von




Du Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-
 helm Herzog zu Gütlich / Sieve und Berg / Graue
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravens-
 stein / etc. Thun kundt und fügen allen unsern Ambt-
 leuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Burger-
 meistern / Scheffen / Geschwornen und Berichtschreibern / auch allen
 und jeden andern unsern geist- und weltlichen Vnterthanen / Ange-
 hörigen und Verwandten unserer Fürstenthumben und Graffschaffe
 Gütlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die
 sein und sonst männiglich zuwissen. Nachdem Uns vor und nach auff
 verschiedenen Partheyen Verhören glaublich vorkommen / Wir auch
 sonst dessen Bericht sein und im Verck befunden / wiewol Wir hiebe-
 vor zu Heil und Wolfahrt unserer Vnterthanen durch ein offen Edict
 eine sichere Tax / nemlich 25. Goltgülden darunter an Uns oder un-
 ser General-Commissarien nicht appellirt werden solt / angesetzt / daß
 dannoch alsolche Tax zu gering schetzig und nichts desto weniger off-
 mal in Appellation-Sachen mehr Vnkosten als die principal Forde-
 rung / und Hauptsach ertragen thut / auffgewendt werden / daher dan
 ungezweiffelt unserer Vnterthanen Verderben / da nicht angeregte
 Tax ein zimlichs erhöhet und gesteigert / erfolgen must / daß Wir dar-
 umb zu Nutz / Wolfahrt / gedeyen und auffnehmen gerührter unserer
 Vnterthanen statuirr gesetzt und geordnet / wie Wir auch hiemit und
 krafft dieses statuiren / setzen und ordnen / daß hinfüro von dem ersten
 Tag schirftkumfftigen Monats Maji, an Uns oder unsere General-
 Commissarien unsers Hoffgerichts zu Düsseldorff niemand in Sa-
 chen / da die Forderung / Klag oder Hauptsach / darum der Recht-
 streit ist / unter fünfzig Goltgülden werth zu appelliren gestattet wer-
 den sol / derhalb die rechthengige Partheyen auch alle ihre Nohturfft
 an den Vnter- und Hauptgerichten einzubringen und sich in dem
 selbst nicht zu versaumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermän-
 niglichen wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich / und wol-
 len / daß niemand unter jetzt ernenter Tax der fünfzig Goltgülden an
 Uns oder obgedachte General-Commissarien hinfürter nach bestimb-
 tem ersten Tag Maji appellire / noch solch seine interponirte Appellation
 bey unserm Hoffgericht anbringen / bey Peen zehn Goltgülden / so die
 appellirende Parthey / auff dem Fall sie angedeutete Appellation ge-
 richtlich einführen und anhängig machen würde (neben Erstattung
 dem Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und inter-
 esse) uns unmachläßig zu erlegen / inmassen dan auch die Berich-
 ter / davon sonst an uns oder unsere General-Commissarien appellirt /
 solchen

solchen Appellationibus nicht statt geben/ noch gemelte unsere Commissarien dieselbe anzunehmen/ und sollen darumb die Appellanten in ihren Supplicationen, darinnen sie umb Annehmung der Appellation bitten/ der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie außstrucken und benennen/ jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen wolt / daß ihr durch daß negster Instanz Hauptgericht Unrecht beschehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten erfindliche Ursachen hätten / soll derselbigen alsolche Ursachen schriftlich sambt den Acten in unsere Canczley zubeantworten und umb Revision oder sindicat inwendig sechs Monaten von zeit gefelter Urtheil zu bitten zugelassen sein/ die auch dan auff der Partheyen Unkosten nach folgender Gestalt vorgenommen und ins Werck gericht werden sol/ nemlich daß das Gericht/ so die Urtheil/ darüber Revision oder sindicat gebetten/ gefelt/ neben des anhaltenden Gegentheil (welcher zu solcher Handlung auch zubescheiden) über die einbrachte Ursachen zu hören und da gegen ihren beständigen Bericht / so sie einigen hätten/ ob sie wollen / inwendig zweyen Monaten nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun / und in unsere Canczley zu überlieffern. Wann solchs vorgangen/ sollen folgendes unsere Råthen die zwischen beyden Partheyen an den Unter- und Hauptgerichten geübte und gerührter massen einbrachte Acten sambt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwegen/ sich einer Meinung und Urtheil vergleichen und dieselbige beyde Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach gebührt / eröffnen lassen / da alsdan die anhaltende Parthey in Unfüggen befunden/ sol sie nicht allein die Kosten/ dieser halb auffgelauffen/ zu erstatten angehalten/ sonder auch nach Ermässigung mulctirt. Im fall sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verursacht/ die Urtheil reformirt und retractirt/ auch ihre angewendte Unkosten/ erlittener Schad und interesse nach befinden der Beschaffenheit der Sachen / als viel recht und billig wieder refundirt / und daß Gericht poena arbitraria gestrafft werden/ derhalben Wir gemelte unsere Gerichtere/ davon die Appellationes, wie oberzelt / an Uns oder unsere Commissarien gelangen/ hiemit gewarnt haben wollen/ daß sie mit allem Fleiß die acten dermassen verlesen und erwegen/ daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert werde/ und was also hie oben durch Uns statuirt und verordnet/ sol nicht allein die Appellation- Sachen von End der definitiv sonder auch interlocutorien und den Urtheilen / von welchen vermdg der Rechten und unserer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen seyn / solchs alles ist vorgefester massen Unsere ernste Meynung und Befehl / darnach sich ein jeder zu richten und zuhalten. Urkund Unsers hierunten getruckten Secret-Siegels. Geben auff unserm Schloß Hambach am 17. Martii Anno 1678.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / 2c. Thun kund und fügen euch allen und jeden Unsern Ambtleuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / sambt andern unsern Dienern und Unterthanen / auch Schutz- und Schirmsverwandten / desgleichen allen und jeden offenbaren Notari- en, so sich davor aufgeben / und solch ihr angenommen Notariat- Amt in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebietthen bis anhero gebraucht / und annoch gebrauchen / oder künsttlich zugebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Herr Vatter seeliger gedächtnuß / Herr Johann Herzog zu Cleve / Gütlich und Berg / 2c. hiebevorn in den Jahren fünf- zehnhundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publi- ciren und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Nota- rien, so ihr Notariat- Amt in ihrer L. Fürstenthumben / Landen und Gebietthen zu exerciren gemeint / in einer benenten Zeit von ihrer L. dazu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocollen zu erscheinen / dem Examine sich zu unterwerffen / und oh- ne gedachter Commissarien Zulassung und Approbation ihr Officium Notariatus keins wegs zu gebrauchen / bey einer ernstern Peen aufser- legt und befohlen / fernern Inhalts angeregten Edicts; Und Wir dan in Erfahrung komen / daß solch Edict Langheit der Zeit halben in Vergeß gestellt / auch fast grosse Unrichtigkeit / Unordnung und Unruhe durch Vielheit der Ungeschickten / Ungelehrten und Uner- fahrenen / desgleichen endvergessenen Heck-Notarien, so täglichs ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit / häufig creirt werden / und ihres Lebens / Wesens / Stands und Kunst halber an geregtes Ampts unwehig und unwürdig / an unsern Richtern / und sonst zwischen unsern Unterthanen und angehörigen verursacht / auch unsere Unterthanen Schutz- und Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmaln und noch täglichs zu innewehrendem Zanck / und unwiederbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß ge- führt / welchem Uns als dem Lands- Fürst / und von Gott verordne- ter Obrigkeit länger zuzusehen / mit nichten gebüren wolle / als man- diren und befehlen Wir / demselben Unheil fürzukommen / euch allen und jeden obgemelten in unsern Fürstenthumben / Landen und Ge- bietthen eingeseßenen Notarien, so sich des Notariat- Amts unter un- sern Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwandten hinfürter zu- gebrauchen / vorhaben / daß ihr bey unser höchster Ungnad / euch

unwendig Monats frist nach dato dieses bey unsern jederzeit anwe-
 senden dazu verordneten Rätthen zu Düßeldorff angebet/ euers Le-
 bens / Wesens und Stands / der Creation glaubwürdigen Schein
 sambt euern Protocollen , und darauß gemachten Extensionen vor-
 bringet / euch der Examination unterwerffet / und ehe und bevor ihr
 von gedachten unsern Rätthen der Gebühr examinirt / approbirt und
 zugelassen in unsern Fürstenthumben Landen und Gebiethen euer
 vermeint Officium Notariatus keins wegs exercirt / sonder euch dessen
 gänzlich enthaltet / jedoch wollen Wir in diesem unserm Edict alle
 und jede Notarien , so an dem Käñf. Cammergericht angenommen /
 approbirt und eingeschrieben (welches sie doch zubeschreiben schuldig)
 außgenommen haben / wie Wir auch obgenanten unsern Untertha-
 nen Schutz- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Ungnad ge-
 bieten / hinfüro keine andere Notarien in ihren Sachen / Händeln und
 Geschäften zugebrauchen / dan dieselbige allein / welche entweder am
 Käñf. Cammergericht oder durch unsere darzu verordnete Rätthe ap-
 probirt und zugelassen ; da aber sie in dem säunnig und ungehorsam
 sich finden theten / sollen sie nicht allein sambt dem Notario in unsere
 höchste Ungnad und straff gefallen / sonder auch alsolche Instrumenten
 allerdings von unwürden und unkräftig sein und gehalten werden /
 damit dan auch hierin anders nicht / als das gemeine Best gesucht
 werde / haben Wir gedachten unsern Rätthen / bey Eyden und Pflich-
 ten / damit sie Uns verwand / alsolch Examen mit Hindansetzung al-
 ler Affection erbarlich und auffrichtig / ohne einig Endgeldnuß für zu-
 nehmen / aufserlegt und befohlen / desßgleichen gebieten Wir euch allen
 unsern Ambtleuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Burger-
 meistern und andern unsern Dienern und Befelchhaberen obzemeilt /
 sambt und besonder bey eivern Pflichten und Eyden / damit ihr Uns
 verwandt / atuch unserer schwerer Straff / daß ihr nach Umbgang
 bestimpter Zeit keinem in unsern euch befohlenen Aemthern und Ge-
 biethen / sein angemast Notariat-Ambt ohne vorgangene examination
 und darauff erfolgte Approbation wie vorgerührt / entweder des
 Käñf. Cammergericht oder unserer verordneten Rätthe (davon ihr
 von thme respectiue glaubwürdigen Schein gedachtes Cammerge-
 richts oder unter unserm Secret-Siegel / und unsers darzu verordne-
 ten Secretarien Hand zu fordern) in dem aller geringsten zugebrauchen
 nicht aestattet oder zulasset / sonder da jemand dagegen zu handeln
 unterstünde / denselben gefenglich einziehet / und Uns die Gelegenheit sambt
 den Parthenen / unser Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwandten umb-
 ständlich zuerkennen gebet / fernern Befelchs zugewarten / welchs alles Wir
 also von euch obgerührt gehabt und gerhan haben wollen . Geben zu Düßel-
 dorff unter unserm hierunten getruckte Secret-Siegel / am 3. Junii Anno 2c. 81.
 Von


Den Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-
 helm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / Graffe
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
 stein / ic. Thun kundt / nachdem Uns ein zeithero
 in verschiedenen Partheyen Sachen / dan auff gehal-
 tenen Landtag Unser Fürstenthumb Göllich und Berg von unserer
 Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagten vorkommen / daß
 in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renthen / Pension und Ge-
 felle / vermög habender Siegel und Brieff angestellt / auch nach ge-
 richtlicher erkantter Immission, von den beklagten Appellationes vor-
 genommen dardurch die Executiones verhindert und vielmaln verur-
 sacht werde / daß bey langsamer Außübung dero durch viele instan-
 tias geführter Proceß, folgendß die Unterpfánt für die Hauptschuld /
 und auffgelauffene Renthen / Pension, Gefelle / und was ferner er-
 kent / nicht genugsam befunden werden / und ohne daß billich / daß je-
 derman bey Auffrichtung Brieff und Siegel ohn lang Auffhalten ge-
 handhabt werde / und Wir darauff unterthänig umb gnädig gebühr-
 lich Einsehens angesucht / daß Wir dennach mit Unseren Rätthen /
 Ritterschafft und Städten bender unserer Fürstenthumb Göllich und
 Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen / und mit
 denselben dahin geschlossen / daß nun hinführo / wan Krafft vorbrach-
 ter auffrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher
 Renthen / Pensionen, und Gefellen in gedachten unseren Fürsten-
 thumben Umbschlag beschehen und Forderungen angestellt / auch so
 weit procedirt, daß an unsern Haupt und Hoffgerichtern für den Klä-
 gern gerichtlich gesprochen und Immissio endlich erkent worden / daß
 allen von gedachten unsern Haupt- oder Hoffgerichtern genommener
 Applicationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten / Attentaten
 Klagten / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dagegen mit
 Verschweigung dieser unser Ordnung außbracht werden möchten /
 unerachtet / würckliche Executio, vermög solcher Urtheil Inhalt der
 Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts- Ordnung / als
 bald durch die Richter bey denen die Urtheil ergangen / an hand ge-
 nommen werden solle / jedoch mit der Bescheidenheit und Erklärung
 daß gleichwol beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen
 an ihr gebührlich Obergericht / da ihnen sonst vermög gemeiner
 Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewohnheit nicht verbotten
 noch abgeschnitten / quoad effectum devolutivum allein richtlicher
 Ordnung nach appelliren, Revisionem oder Restitutionem in inte-
 gram bitten / suppliciren / auch der Nichtigkeit halben klagen / und

die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem
 judicatam gelauffen erhalten / verfolgen mögen / auff welchen Fall
 alsdan und eher nicht / die da bevorn vermög dieses Edicts vorge-
 nommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil Inhalte
 der letzt erhaltenen Endurtheil / so ihre Würcklichkeit erreicht / zu dem
 jenigen / was ihme zuerkent wieder verholffen werden / und damit in
 solchem Fall der Execution halben kein Irthumb noch Mangel entste-
 he / der jeniger / welcher erstlich krafft Siegel und Brieff / die Execu-
 tion erhalten / von den jährlichen Gefellen und allen Abnutzungen /
 so erhangender Appellation , Revision , Supplication und sonst resti-
 tution in integrum , wie obgemelt / von den Güteren darin er immi-
 tirt empfangen und einnehmen wurd / Beswesen zweyer Gerichts-
 Persohnen / darunter die Güter gelegen / ein klare Verzeichnuß ma-
 chen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinter das Gericht da die
 erste Urtheil außgesprochen legen / wie dan auch dem Obergerichter
 nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewin-
 nenden Theil auff des verlustigen Anhalten und Begehren gnugsame
 cautionen de restituendo in eventum victoriæ zu fordern hiemit
 erlaubt und zugelassen seyn solle / befehlen demnach allen unser Rā-
 then und Hoffgerichts Commissarien ; auch Ambtleuthen / Bögten /
 Schultheissen / Scheffen und Gerichtspersohnen / diesem unserem
 Edict in allen Fällen so sich hernegst nach publication und Verkün-
 digung dessen zutragen möchten / sich gemess zu erzeigen / was solchs
 aufführet zu vollenziehen / und wieder den Inhalt dessen keine Inhi-
 bition zuerkennen / sonder da dieselbe auß unwissenheit oder Verges-
 senheit erkennt / alsbald zu wiederruffen. **Versehen Wir Uns**
also / geben zu Düsseldorf unter unserem hierunten ge-
druckten Secret-Siegel am 24. Martii , In den Jah-
ren Unsers Herren. M. D. XCVI.




Den Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-
 helm Herzog zu Gütlich / Cleve uno Berg / Graffe
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
 stein / ic. Thun kundt und fügen allen und jeden un-
 sern Lehnleuthen unser Fürstenthumben Gütlich und
 Berg und dazu gehörigen und sonst jedermänniglich zuwissen / daß
 weyland der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher vielgeliebter
 Herr Vatter Christmilten Andenckens auff dem Fall / da der Lehen-
 halben / so von alters bey ihrer E. Kanzley auch darzu verordneten
 Råthen empfangen / zwischen ihrer E. als Lehnheerrn und den Lehen-
 trågern super qualitate feudi oder sonst einiger streit und Irthum vor-
 fiele / vor welchem Richter über solche Lehen gebrechen am schleunig-
 sten mit den geringsten Unkosten ohne ihrer E. oder auch dero Vasal-
 len wenigste Beschwer / Cognition und Bericht eingenommen / und
 folgendts darüber erkent werden möchte / Verordnung zu machen / ei-
 ne Nothwendigkeit erachtet / und darauff etliche unterschiedliche wege
 durch deroselben Råthe berathschlagten / beyssamen bringen und auff
 dem im verfloffenen 88. Jahr zu Hambach gehaltenem Gütlichen
 Landtag damaln erschienenen Råthen / Ritterschafft und Städten
 gnädiglich vortragen und dern Resolution darüber gesinnen lassen /
 weil aber der Zeit solcher Punct auß allerhand eingefallenen verhin-
 derlichen Ursachen biß heran unerledigt blieben / und Wir befinden /
 daß diß ein gar vortrefflich Werck / so nicht allein uns / sonder auch un-
 sern Lehnleuthen in gemein zum Besten reichen thut / als haben Wir
 derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach ge-
 pfogener Landtags Handlung von unsertwegen unsern Gütlich und
 Bergischen Råthen / Ritterschafft und Städte abgeordneten noch-
 maln proponiren lassen / welche nach gehabtem zeitigen Bedencken
 und fleißiger Berathschlagung sich folgenden Auftrag und Maasß
 gefallen lassen / und darvor gehalten daß übermiz deren am fugsambst
 vorerst biß auff andere unsere ferner Verordnung / die Wir uns und
 unsern Erben hiemit vorbehalten / die über angeregte Lehen einfallen-
 de Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und
 am förderligsten durch rechtlichen Proceß erörtert werden mögen / als
 nemlich / da wegen obgemelter unser Lehn einiger Mißverstand / es we-
 re von Empfahung / Verwirckung / Succession, Natur / Eigenschafft
 dessen / oder aber / daß sich einiger Lehenman / dern Reverfalen / daß sol-
 che den Lehenbrieffen nicht gleich lautend wären / zubeschweren oder
 von dergleichen Sachen / wie solche vorfallen mögen / zwischen Uns
 und unsern Lehnleuthen obgemelten / oder auch unter ihnen selbst vor-
 handen

handen wäre oder künstlich anwachsen mögte/ daß Wir zu Erdr-
 terung solcher Irrungen auß unser Rätthen / jedoch mit Quitschel-
 tung ihrer Pflicht/ damit dieselb Uns verwant einen oder zween/ so
 unverdächtig/ zu verordnen hätten/ vor welchen als besonderlich her-
 zu verordneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und
 formlich in der streitiger Lehnsachen zu procequiren und biß zur End-
 urtheil oder interlocutoria vim diffinitivæ habente außschliesslich auff
 beiderseiths Kosten wäre zu volnfahren; Wan aber in den Sachen
 geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmässige interlocutoria,
 wie obgesetz/ darüber zueröffnen wäre/ daß alsdan vermög der Lehn-
 Rechten solcher Erkänntniß durch etliche Manne von Lehen besche-
 hen / und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder eine negstgemelte
 interlocutori geben werden sollen / dergestalt / daß ein Theil dem an-
 dern etliche allerseiths unparthenliche Lehnleuth zuernennen/ darauß
 jeder Theil/ ein / zwey / oder zum höchsten drey / und mehr nicht zu
 erwählen / welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl / wie Wir
 uns dessen mit unsern Gegentheilen und die Parthenen unter sich ver-
 gleichen / die Acta fleißig erschen / erwegen/ und per majora vota sich
 einer Endurtheil oder obermenter interlocutori entschliessen / und auff
 bestimmter Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dieselbige
 sich per paria vota nicht vergleichen könten/ alsdan einen andern eben-
 mässig allerseiths unparthenlichen zu der streitiger sachen nicht interes-
 sirten Vasallum zum Obman zu sich ziehen / und mit dessen zuthun
 folgend den Ausspruch eröffnen/ und welcher dan als solcher Urtheil
 sich beschwert fünde/ demselben an daß Käys. Cammergericht zu ap-
 pelliren/ und solche Appellation alda zuverfolgen frey stehen solle/ da-
 mit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wis-
 sens tragen/ und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge / so
 haben Wir solche verabscheidte Aufsträg und Form in vorgerührten
 Lehngbrechen zu procediren zur Nachrichtung hiemit und in krafft
 dieses unsers offen Edicts publiciren lassen / befehlen auch darauff
 allen und jeden unsern Vasallen und Lehnleuthen sich deren in zutra-
 genden Fällen durchauß gemees zuverhalten / mit dem Bescheid / da
 jemand einigen andern Weg als hierin außgetrucket in streitigen
 Lehnsachen vornehmen würde/ daß dieselb an sich selbst nichtig und
 krafftlos seyn soll/ wie wir auch was gegen dieses unsers Edict vor-
 genommen möcht werden/ annulliren / cassiren und auffnehmen / in-
 gleichen unsern Rätthen/ Ambtleuten/ Befelchhabern und Dienern/
 auch Hoff-Haubt- und Untergerichtern darüber keinen vorgemelter
 unsern Lehnmannen in obangeregten Lehngbrechen einigs sins de
 facto zu beschweren/ sonder dabey die Gebühr zu handhaben/ in Ge-
 stalt

stalt Wir uns dessen also zu einem jeden versehen / und dabey gleichwohl Uns und unsern Erben unsere ober/höhe und Gerechtigkeite alenthalben vorbehalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter unserm hierunten gerruckten Secret-Siegel am 24. Monats Tag Septembris in den Jahren unsers Herrn M. D. 96.

Wir Chur- und Fürstliche Brandenburg- und Pfaltz Neuburgische Gütlich- und Bergische Käthe/ Thua kundt und fügen allen unserer Gnädigster Churfürsten und Herrn Herzog zu Gütlich / Sleve und Berg ic. Ambtleuten/ Bögten/ Schultheissen/ Richteren/ Dingern/ Berichtschreibern / und sonst allen und jeden Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen beyder Fürstenthumben Gütlich und Berg hiemit zu wissen; Nachdem Wir glaublich berichtet/ auch durch die tägliche Erfahrung gnugsamb kundig/ was gestalt zu mercklichem Abbruch und Verschmälerung höchstgemelter Ihrer Durchl. Durchl. Land-Fürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, an den Hoffgerichteren hin und wieder die angestellte Hoffschultheissen unter sicherer Peen und Straff zu citiren/ ihrer Erb und Güter zu Buch zubringen/ und sie damit uneracht deren Gütere etliche keine Hoffsch. sondern Banck- oder Scheffen Gütere/ so nicht dahin gehörig) zubelehnen/ sondern auch sothane Gütere/ wannnehe dieselbe nicht empfangen/ probria autoritate in den Kirchen durch Ihre Hoffsbotten öffentlich feil ruffen zugelassen/ zudeme bemelte Unterthanen bey solchen vermeintlichen Lehen. Empfängnissen / wie auch Cessionen und Aufträgen / wan selbige einbracht werden / auff grosse Unkosten und Aufträgen der aufgangener und publicirter Ordnung zuwider genöthiget werden / dardurch etliche Unterthanen / so die Unkosten nicht auffbringen vermögen / von den Empfängnissen und Einbringen abgeschrecket werden / desgleichen auch davon alters hero die Appellationes von allen Hoffgerichteren an die gewöhnliche Obergerichter devolvirt / etliche so mit solchen Hoffgerichtern versehen / die Appellationes an Ihre Man. Sammer/ und zwaren auffer Ihrer Durchl. Durchl. Bittmässigkeit anmaßlich zuziehen / wie nicht weniger an etlichen Hoffgerichteren die Vormünder zubeenden / und über deren unmündiger Kinder Gütere / wannnehe gedachte Vormünder dieselbe zuverkauffen gesinnet / ob der Kauff zuzulassen / oder nicht / zu cognosciren/ ferner die personales actiones an sich zu ziehen / und darin zu erkennen
augen

augenscheinliche Besichtigung zuthun / Immissiones vorzunehmen / an auswändigen Gerichter Jurisubdiales erkennen und exequiren zulassen / und sonst allershand actus præjudiciales vor und an hand zunehmen; Und aber solches alles den außgangenen Lehn, Gerichts- und Ampts-Ordnungen und Edicten außdrücklich zuwider / daß in nahmen höchstgemelter unserer Gnädigster Chur-Fürsten und Herrn wir euch obgemelten Beambten darumb auferlegt und befohlen haben wollen / hinsüro auff solche Hoffsgerichter fleißige Achtung zu geben / euch wan dieselbe an einem oder andern Ort / da sie von Alters hero gewesen / und noch in üblicher Observanz und Brauch seynd / jährlich zuhalten / persöhnlich dabey einstellen / alle vorgehende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen / und davon richtiges Protocollum auffrichten / auch ein sonderbahres Buch zu dem Ende verfertigen zulassen; Darneben nicht gestattet / daß einige Erb- oder Gütere / so nicht an alsolche Hoffsgerichter ihrer Art und Naturen nach eigentlich gehörig / daselbst vererbt und zu Buch gebracht / keine Citations noch Proclamationes in den Kirchen durch die vermeinte Hoffsbotten vorgehen / sondern wan und was dessen zuthun / durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener und Botten / auffbemelter Hoffsherrn oder dern angestellter Schultheissen gebührlich ansuchen / und Requisition zubestellen / keine höhere Kosten / als von alters herbracht / bey den Lehn-Empfangnissen zufordern / Insonderheit aber nicht zuzusehen / daß die Appellationes von mehrgedachten Hoffsgerichtern an die angemaste Mannsammern (es seye dan solches durch alt herbrachten Gebrauch also zugelassen und üblich herbracht) sondern an ihrer Durchl. Durchl. negste Obergerichter verwiesen und gezogen werden / weniger zu verstaten / daß an solchen Hoffsgerichtern einige Vormänder beendigt / oder dergleichen Actus, die der Land-Jurisdiction angehörig exercirt, keine personal actiones vorgenommen / und darüber erkent / augenscheinliche Besichtigung / Immissiones noch ichtwas dergleichen / so obgemelten Edicten, Ordnungen und Befelchen ungemeeß zugelassen / sondern denselben allenthalben gehorsambst eingefolgt / die Ubertrettere aber in geziemende Straff angenommen / und an Ihret Durchl. Durchl. alles Verlauffs unterthänigster Bericht jederzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Däsfeldorff am 1. Septembris, Anno 1619.


Wir Gottes Gnaden / Wir Wolfgang
 Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein in Bayern / zu Sü-
 lich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Beldenz /
 Sponheimb / der Mark / Ravensberg und Mörß /
 Herr zu Ravensstein / 2c. Thun kundt / und fügen allen
 und jeden Unsern Amteleuthen / Landsassen / Vögten / Richtern /
 Dingern / Schultheissen / Burgermeistern und Rath unser Städte /
 Gerichtschreibern / Scheffen / Vorsteheren / und gemeinen Einge-
 sessenen beyder unser Fürstenthumben Sülich und Berg / und sonst
 jedermänniglichen hiemit zu wissen. Nachdem eine zeithero die
 Erfahrung bezeugt / daß zwischen Unseren / und des Erzbisthums
 Cöllen Unterthanen / wegen hinc inde angelegten Arresten, aller-
 hand Ungelegenheit und Weiterung entstanden / daß Wir die
 Vorkommung dessen / unangesehen Wir ohne daß mit den Kay-
 serlichen Privilegio de non arreslando nec evocando versehen / mit
 unsers freundlich lieben Vettern / Herren Maximilian Henrich /
 Erzbischoffens zu Cöllen / des H. Römischen Reichs durch Italien
 Erz-Sanzlern und Churfürsten / Bischoff zu Hildesheimb und
 Lützig / Administratoren zu Brechtessgaden / Pfalzgraffen bey
 Rhein / Herzogen in Ober- und Nieder Beyern / Westphalen /
 Engern / und Bullion ; Markgraffen zu Franchimondt 2c.
 Lieb. Uns dahin verglichen / daß nicht allein die vor dieser Zeit
 angelegte und noch wehrende Arresta beyderseits durchgehends
 aufhebt / und hinführo keine mehr verhengt werden ; Son-
 dern auch wan einer wolgemelter seiner Lieb. Cölnischer Unter-
 thanen / an einem unserm Sülich- und Bergischen Eingesessenen /
 oder vice versa, Ansprach zu haben vermeint / daselb in actionio-
 bus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ
 vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle :
 Als befehlen Wir euch obgemelten unsern Beambten / Landsassen
 Dieneren / Burgermeistern und Rath / und gemeinen Untertha-
 nen sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr sol-
 chem allem also gehorsamblich nachlebet / und bemeltes Erz-Stifts
 Cöllen Eingesessene dawider nicht beschweren lasset / sondern viel-
 mehr die klagende Parthenen zu Ausführung ihrer habender For-
 derung an gehörigen Ort der Gebühr verweist ; Versehen Uns
 dessen also ohnfeilbahr zu geschehen. Urkund unser Hand-Unter-
 schrifft / und hervor getruckten Secret- Siegels. Düsseldorf den
 10. Octobris Anno 1651.



Du Gottes Gnaden / Wir Wolffgang
 Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu
 Gällich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Bel-
 dens / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und
 Nörß / Herr zu Ravenstein / ic. Thun kundt und
 fügen unsern Ambeleuthen / Bögten / Schultheissen / Dingern /
 Richtern / Gerichtspersohnen / auch Eingefessenen / und Untertha-
 nen beyder unser Fürstenthumben / Gällich und Berg / Ins gemein
 und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zuwissen : Demnach Wir
 eine Zeithero mißfällig gespührt / daß so wohl unsere eigene Unter-
 thanen unter sich / als andere Außwendige / wan dieselbe mit jetzt-
 gemelten unseren Unterthanen in Rechtfertigung gerathen / unsere
 Beambten und Landgerichter vorbey gehen / und gleich anfangs ih-
 re Sachen / die doch zuweilen von gar geringer Importanz sein / bey
 hiesiger Gällich und Bergischer Hoff . Sanktley einführen / und an-
 hängig machen : Wiewol Wir nun unsern Unterthanen und ande-
 ren so bey Uns umb Rechthülff anzusuchen benöthigt / den freyen
 Zutritt / und recurs zuentziehen nicht gemeint : Weilen doch durch
 frühzeitiges Ansuchen / in Sachen die anfangs bey unsern Beamb-
 ten anzubringen / und zuerörtern nur unnöthiger Verlust der Zeit
 verursacht wird / auch darüber unsere Unterthanen / indeme sie ihrer
 Sachen Erörterung vor der Zeit alhier suchen / ihre Nahrung / auch
 Haus- und Feldarbeit versaumen : Daß Wir derwegen gnädigst
 statuire / und verordnet haben / statuire und verordnen auch hiemit /
 und krafft dieses unsers offen Edicts (davon bey einem jeden Ambt
 eins von Uns mit Handen unterschriebenes Exemplar zu finden ist)
 wan keine Supplicationes und Sachen vorhanden (welche nicht ent-
 weder wegen unsers dabey verfirenden interesse und sonst / vermög
 der Lands-Ordnung / ihrer Art und qualitet nach / ohne mittel vor
 Uns / oder unsere Sanktley gehörig / und daselbsten albereit befangen /
 oder auch wan nicht etwa summum moræ periculum die Parthenen
 dahin antreibet / daß sie immediate bey uns oder unsern Rätthen schleu-
 nige Rechts-Verhelffung suchen müssen / so dan auch nicht etwa ein
 oder mehr ander Theil über unsere Ambtenthe / Bögt / Schultheissen
 und Richter Persohnen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Be-
 scheidte und Reccessen , sich beschweren / oder auch verweigerter oder
 verschor

verschobener Ampts. Hülf sich beklagen thut / und also per viam
 querelæ die Sach alhier gleich anfangs einzuführen gemeint ist) daß
 außserhalb jezangezogener Fällen / alle übrige Sachen als hiehero
 nicht gehörig / hieselbst ferner nicht angenommen / sondern die Supplican-
 ten zu ihrem selbst eigenen Besten / damit ab. und zu den Beambten
 oder Richtern / wohin dan dieselbe ihrer Art und Eigenschafften
 nach gehörig sein mögen / umb selbige alda in prima instantia zu ver-
 folgen und außsündig zumachen / hinverwiesen werden sollen / massen
 dan an euch unsere Beambten obgemelt / unser gnädigst. auch ernstli-
 cher Befehl hiemit ist / daß ihr nicht allein in den jenigen Sachen /
 welche vor einem oder andern von euch / extrajudicialiter befangen
 sein / oder auch annoch inskünftig / unser vorhin außgangenen
 Edicten gemeeß / eingeführet werden / und also beschaffen seyn mö-
 gen / daß sie de plano , und ohne Zierlichkeit des process decidirt wer-
 den können / den Partheyen mit Abschneidung aller verzüglicher dila-
 tionen , und zu Ersparung unnöthiger Unkosten / schleunig und
 unpartheyisch Recht administriret / und euch zu solchem End / in unse-
 ren euch gnädigst anvertrauten Aembtern / bey verlust euer Dien-
 sten / mit euern ordinari Wohnungen persöhnlich auffhaltet / sondern
 auch ihr Vogt / Schultheiß / Richter und Dingere ic. daran sehet /
 daß die eine zeithero unterlassene Richter und ambliche Verhör /
 wieder in gang gebracht / auch dieselbe in den Aembtern und nicht
 außser den Aembtern (wie etlicher Orten von unsern Beambten
 nicht ohne mercklichen Nachtheil und Beschwer unser Unterthanen
 geschehen) gehalten / und da dieselbe eines oder andern Orts / mit
 gnugsamen Schessen nicht besetzt / Uns alsdan unser Reformation-
 Ordnung gemeeß / qualificirte subjecta darzu unterthänigst vorge-
 schlagen werden / gestalt darauß die bequembste zu den erledigten
 Schessen. Plätzen gnädigst anzuordnen / damit also die Justiz nach
 allem vermögen befördert / und über den Verzug derselben sich nie-
 mand mit Fugen zubeklagen habe : Wollen Wir also gehalten ha-
 ben. Urkund unser herfür getruckten Hoff. Santsley Secret - Sie-
 gels. Düsseldorf den 4. Augusti Anno 1649.

Auß höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl.
 sonderbahrem gnädigsten Befehl.

RECESSUS

Inrotationem Actorum betreffend.

Nachdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst
verordnet / daß wan in denen bey hiesiger dero Fürstl.
Hoff. Canszleyen Rechts. Streitigungs. Sachen / es
seye in puncto, oder Hauptsachen submittirt und con-
cludirt / und der Verfolg zum Referenten außzuge-
ben / ordentlich in folio registriert / quotirt und eingerehet / auch durch
benderseits Advocaten oder Bollmächtige / über die vorhandenen
Schriften ein Inventarium gemacht / von den Advocaten oder Boll-
mächtigen unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und daß andere
den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans
Wissenschaft hiemit notificirt / gestalt darnach sich hinführo haben
zurichten. Düsseldorf den 4. Decembris 1660.

B. W. B.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor.

Iebe Getreue. Nachdem in der That ver-
spürt wird / daß bey dem Kauff und verkauff neben andern
in deme viele Excessus vorgangen / daß von den Parthenen
fast hohe Weinkauff und Armengelder auch übermäßige
Jura und Zehrungskosten gefordert werden / und Wir dan diesen
Mißbrauch abzuschaffen gemeint. So ist unser gnädigster Befelch
hiemit / daß ihr die Vernehmung thut / damit kein Theil ins künfftig mit
Weinkauff oder Armengelder übernommen / sonder es diserhalb
bey unserer außgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax be-
wenden lasset / es wäre dan das an einem oder anderen Ort vor das
Armengeld ein Sicheres von alters herbracht / und das es zu Be-
huff der Armen würcklich belegt und berechnet würde / darüber Uns
ihr zu berichten und unsere fernere Verordnung darauff zuerwarten.
Düsseldorf den 30. Junii 1661.

Von

Von Gottes Gnaden Philipp

Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhern /

zu Göllich / Cleve und Berg Herzog / Graff

zu Veldenz / Sponheimb / der Marck /

Ravensberg und Mörß / Herr

zu Ravensstein / ꝛc.

Deber Diener; Nachdem Uns neben andern bey gegenwärtigem Landtag kläglich vorkommen / daß wan euch unsere Befelchen in Parthenen Sachen eingelieffert werden / ihr vor deren Publication gewisse Jura fordern thuet; Wan Wir aber deme also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr euch dergleichen ins künfftig allerdings enthaltet / die Befelcher ohne Abforderung einiger Jurium eröffnet / und demnächst vermög derselben verfahren. Düsseldorf den 11. Julii 1661.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigsten Befelch.

Von Gottes Gnaden Philipp Wil-

helm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhern /

zu Göllich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu

Veldenz / Sponheimb / der Marck / Ra-

vensberg und Mörß / Herr zu

Ravensstein / ꝛc.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor

Debe Getreue. Nachdem Wir mißfellig vernehmen / und in der That verspürt wird / daß von euch / und anderen unseren Beambten / die vorfallende Parthen-Sachen ohne unterscheid / zur extraordinari Cognition und ambtslichen Verhör gezogen / also folgendes vor unsere Göllich / und Bergische Hoff-Santzley / durch eingewente Klag und Provocation gebracht werden / allen unseren dieserhalb außgelassenen Verordnungen und Edicten zu wider / daraus dan verursachet wird / daß unsere Santzley / fast überhäuffet / und die dahin vor sich selbst gehörige Sachen auffgehalten / oder wenigst zurück gestelt werden müssen; So haben Wir vorgemelte unsere disfalls / vorhin außge-

aufgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederhohlen wollen/ euch gnädigst befehlend/ daß ihr darauff steht haltet/ zusehend aber alles fleisses daran seht/ daß in vorkommenden Nöthseligkeiten und gebrechen die Partheyen in der Güte von einander bracht und verglichen werden/ deswegen ihr jedoch/ wie Wir vernemen/ hin und wieder mißbräuchlich eingerissen zu sein/ Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli, nicht zubeschweren/ sondern euch mit der verordneten Verhör-Tax befriedigen zu lassen/ in Entstehung der Gütlichkeit aber die jenige Sachen / so altiori indagnis sein / auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen / und Kundschaften geföhrt/ Urkund vorgelegt / und agnosciert werden müssen / ans ordentliche Gericht verweist / daselbst ausfündig machen lasset / und euch dieserhalb/ unser aufgelaßener Sanktley-Ordnung / § 16. bey Vermeidung anderen Einsehens / und daß ihr den Partheyen / so hier über beschwert/ zu Erstattung aller verursachten Kosten und Schaden / angewiesen werden sollet / allerdings gemees verhaltet / und nicht gestatten sollet / daß unsere Gerichtschreiber / sich einer oder anderer Partheyen / advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns dessen also / und seint euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigsten Befelch.



Den Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bähern / zu Sällich/ Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Bel- denz/ Sponheim/ der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravensstein / zc. Thun allen unsern Ambleuthen / Bögten / Schultheissen / Richteren / Dingern / Scheffen / Gerichtschreibern und Vorsprechern / beyder unser Fürstenthumben Sällich und Berg / Haupt- und Unter- Gerichten und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem Wir in glaubliche Erfahrung kommen / und mit unserem ungnädigstem Mißfallen vernommen / was gestalt vorigen von unsern in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seeltigen Andenckens und Uns auffgerichteten Ordnungen/ publicirten Edicten und Befelchen zuwider in den Aembtern obgemelter unser Fürstenthumben die ordinari Richter an etlichen und zwar viel Derteren zu mercklichem Nachtheil und Beschwer unserer Untertanen und anderer so daran zuthun haben / gar eingestelt / oder doch zu gewöhnlichen Zeiten

Zeiten nicht gehalten werden / einige Richter auch mit der völligen Anzahl der Scheffen / nicht besetzt sein / zu deme etliche Gerichte schreibere den bestimmten Gerichts - Tagen jedesmahl in der Person nicht abwarten / und sonst an gemelten unsern Haupt - und Unter - Richtern allerhand Unordnungen / Mißbräuch und Unrichtigkeiten eingerissen / dardurch dan anders nichts als grosse nulliteten , Verwirr - und Verlängerung der Processen nothwendig erfolgen / und verursacht werden muß / deme Wir länger zu zusehen nicht gesinnet / sondern Lands - Fürstlichen Amtes - und Obrigkeit wegen / hierin und gegen diejenige / welche daran pflichtig und hiemit vornemblich gemeint / geziemendes Einsehen zu statuiren / auch dahin gnädigst und sorgfältig bedacht sein / daß solchem und weiterem Verlauff bey Zeiten vorgebauet / die Justitz nach allem vermögen befördert werde / und über den Verzug sich niemand mit Fuge zu beklagen habe : Als ist unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit / und wollen.

1. Daß ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger bemelte ordentliche Richter in unserem euch anbefohlenen Amte / es seye daran vorerst viel / oder wenig zuthun / an den gewöhnlichen Orten zum förderlichsten wiederum ansetzet / und euch daran bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad und arbitrari Straff nicht verhindernen lasset.

2. Nicht weniger auch daran sehet / daß zufolge der Reformation - und Rechts - Ordnung Cap. 2. & 3. so dan unserer in abgewichenem 1661. Jahr den 14. Julii außgelassener Proceß - Ordnung S. 19. die erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen - Stelle mit tauglichen / und des gerichtlichen Proceß erfahrenen Personen dem Herkommen gemeß versehen / und dabe von Uns selbst / oder unserer Kanzley auß / die Anordnung der Scheffen - Stelle von alters zu geschehen pflegt / und erledigte Scheffen - Stelle vorhanden / andere qualificirte Personen und subjecta in gewöhnlicher Anzahl / gestalt darauß die bequem - und tauglichste zu Scheffen anzuordnen / inner Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dieß Uns präsentirt und vorgeschlagen werden / wie ihr Uns dan auch diejenige / welche mit Scheffen - Stellen zwaren versehen seint / jedoch gar nicht oder selten an den Richtern erscheinen / noch den gewöhnlichen Gerichts - Tagen abwarten / in gleichmäßiger Zeit nahmhafft zumachen / gestalt derenthalb anderwerte Verordnungen ergehen zu lassen.

3. Und damit die Partheyen / so unser Haupt - und Unter - Richter zugebrauchen haben / nicht rechtloß gelassen / sondern einem jeden

den förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge / so hätte
ihr gleichfals daran zu sein / daß die Richter vor gemelter Reforma-
tion- und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach auß-
gegangenen Edicten und Befehlen gemeß auff sichere Zeit wenigst von
vierzehnen zu 14 Tagen unmachläßig und bey Vermeidung einer
Straff von zehen Goltgülden so offte es unterlassen wird / an den
gewöhnlichen Orten gehalten / und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder
Dinger zu folg offterwehnter Reformation- und Rechts-Ordnung
Cap. 4. & 5. so dan der von unseren geehrten Vorfahren auffgerich-
teter Ambs-Ordnung / und im Jahr 1623. den letzten Octobris pu-
blicirten Edictis die Richter zu rechter und gebühlicher Zeit selbst
in Persohn sambt und mit den Scheffen besitzen / und da ihr daran
durch Leibs- Schwachheit oder andere Eheafften verhindert / als
dan den eilften Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt /
an ewere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dan ebenfals alle und jede Gerichtschreibere unserer Haupt-
und Unter- Richter alles Ernst hiemit erinnert werden / daß sie den
gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienzien in der Persohnen /
nicht aber durch ihre oder andere Uns unverendte Schreibere (wie
an eillichen Orten mißbräuchig geschicht) fleissig abwarten / sich je-
desmahl bey unter Straff von 5. Goltgülden so offte von ihnen da-
wider gehandelt wird / unfehlbahr einfinden / und von allen gericht-
lichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, annehbens
auch richtige Registratur in verschlossenen Kästen halten / da sie aber
wegen Leibs- Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen den
Gerichteren selbst bey zuwohnen nicht vermögen / alsdan den Jüng-
sten oder einen anderen zu Vertretung solchen Ambs best quali-
ficirten Scheffen oder sonst einen Uns darzu verendten Prothocol-
listen an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten unseren Haupt- und Unter- Richter-
eren niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen /
noch zugelassen werden / er seye dan zuvor von unseren darzu ver-
ordneten Rätthen examinirt / von Uns approbirt / und habe den
Procuratoren Eyd außgeschworen / und so einige vorhanden / welche
jetzgemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt / und
in ihrem Ambt nachlässig befunden / sollen die Beambte Uns oder
unsern Kanzlern und Rätthen dasselb unverzüglich zu erkennen ge-
ben / damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Process ver-
ständige anordnen mögen / welche dan zu gebühlicher Zeit an den
Gericht-

Gerichteren erscheinen / und der Partheyen Nohturfft ordentlich / fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefehrliche Umbleitung vortragen / und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten, in alle Wege aber der ungebührlicher in Recht und unser Policenz Ordnung verbottener Calumnien, Schmehungen / und ehrenrühriger Anzefungen bey Straff nach Ermessigung ganz und zunahen sich müßigen / und sonst ihrem geleisten End gemees sich verhalten / jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt / ihre Sachen selbst zu vertreten / unbenommen seyn solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Processen und Acten, so in appellations oder andern Sachen an unser Gütlich und Bergisch Hoffgericht überschickt / unter anderen Unrichtigkeiten befinden / daß die Procuratores drey / vier / ja wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dan offte nullitates und vergebliche Kösten zu merklichem Beschwer und Auffenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen unsere Bögt / Schultheiß / Richter oder Dinger sambt den Scheffen und Gerichtschreibern fleißig auffmercken / und daran sein / daß die Procuratores ihre Versohnen lengst im zweyten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren / bey dessen Unterlassung aber gestalten Sachen nach / gestrafft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justitz hochnöhtig / daß alle Termini præjudiciales seyen / und gehalten / nicht aber / wie biß anhero zu kostbahrem Auffenthalt der Partheyen in der Thae gespürt / eine prorogation oder dilation über die ander ohne gegründte rechtmäßige Ursachen gestattet werden / als sollen die Procuratores in den bestimmbten Terminen mit ihrer Handlung (so sie jederzeit in duplo zu übergeben / und sub poena rejectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben) unfehlbahr einkommen / oder sonst gewärtig sein / daß der Weg solches zuthun ihnen præcludirt und interloquirt werde / da aber erhebliche Ursachen vorkielen / wardurch sie in termino mit nöhtiger Handlung einzukommen verhindert / alsdan sollen sie solches vorbringen der Nohturfft nach sich zum wenigsten summaria bescheinen / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten: Jederzeit aber / dahin befließen / daß die in ihren Recellen angezogene schriftliche Producta, und deren Beylagen wehrender Audienz nicht aber etliche Wochen darnach (wie täglichs im Werck befunden wird) realiter übergeben / bey dessen Unterlassung aber Recellen von unseren Gerichtschreibern nicht prothocollirt / sondern vor nicht gehalten erachtet werden sollen.

9. Alsdan fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devolutionis & desertionis, wie gleichfalls anderen post litem contestatam vorkommenden Punctis, als da seint exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schriften eingebracht und dardurch die Acta nur vergrößert / den Partheyen aber schwere Kosten aufgedrungen / und die Urtheil, Sprechere mit vielfältiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen / in der Haupt-Sachen aber nach einkommener Klage oder Libel / antwort defension und geführten pro- & reprobationibus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde nemlich submission und gegen submission, es seye dan daß etwas Neues in facto vel probatione vorkommen würde / gestattet / und zu desto besserer dessen observanz / die producta auch also rubricirt / und dabey / ob die Schriften in causa Principali, oder und in welchem puncto seyen / außdrücklich gesetzt werden / mit der Warnung / wan dem also nicht nachgelebet würde, daß alsdan die Schriften nicht angenommen / sondern verworffen und die Procuratores benebens / wan sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goltgülden gestraffe werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen Aussage auff eine jeden Articul allezeit unter Augen haben könne / und man des sonst nothwendigen vielfältigen Aussuchens oder mühsamen Nachsehens enthoben bleibe / so sollen die Rotuli, oder Zeugen-Aussage / durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissarios mit zuthun des adjuncti jedesmahl dergestalt verfasst werden / daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und wan also dem ersten Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Sag untersetzt: Folgends der ander Articul position oder interrogatorium wiederumb voran / und abermahl demselben aller und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich unter gestalt / auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren / und jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine dimittirt wird / seine Aussag / wie sie beschrieben vorgelesen / und er / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seye / vernommen werden / mit dem Anhang / dahe die Rotuli jetztgemelter massen nicht verfasst eingeschickt würden / alsdan auff des Gerichtschreibers / oder des Commissarii Kosten nochmalen beschrieben / und wie gemelt / abgefasset werden sollen.

11. Im übrigen verbleibet es bey den von Unseren geehrten Vorfahren auffgerichteten Reformation- und Rechts auch Gerichtschreibers-Ordnungen: Denen/und dieser unser gnädigster Verordnung ihr zu Eingang gemelte euch bey den Straffen darinnen außgetruckt / auch Eynen und Pflichten / damit ihr Uns verwand / alenthalben gemeetz und darob unverbrüchlich zuhalten / dawider nicht zuthun / noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser unser gnädigster und wohlgemeinter Verordnung Unwissenschafft vorschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befelch hiemit / daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Unter-Gerichteren den versamleten Gerichts-Persohnen / sondern auch von den Cantzlen / und sonst an End und Vertern dahe es zu geschehen pflegt / verkünden und publiciren lasset / massen Wir auch / auff daß sich ein jeder desto besser darnach zurichten / die Versehung gethan / daß bey hiesigem Buchtrucker Johan Henrich Beyer gnugsame Exemplaria für die Gebühr zubekommen sein werden. Urkund Unser Handzeichens und auffgetruckten Cantzlen Secret - Siegels: Geben in unserer Residenz Stadt Düsseldorf / den 14. Decembris 1667.

Philipp Wilhelm.

L.S.

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhern / zu Süllich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravenstein / ic.

Hun kundt / Nachdem Wir eine zeithero mißfellig wahrgenommen / daß fast in allen / an unserer hiesiger Hoff-Cantzlen und Hoffgerichte abgetheilten Sachen / daß beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichsstatuten / auch Unseren Lands- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobacht werden / in deme bey denen deßhalb einbringenden

implorations - Schrifften / nichts neues / sondern eben daß jenig
 was in vorigen instantien und alhie vor ergangener Urtheil in jure
 & facto außföhrllich vorkommen / und darüber nach reiffer Erwe-
 gung und Deliberation bereits gesprochen ist / von neuem wiederumb
 hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und also vielmehr / was
 zu einer revisions als restitutionis Instanz gehörig / auff die Bahn ge-
 bracht / ja wohl gar vor angeregten Unsern Verordnungen zuwider /
 gar anzüg- und taxirliche imputationes durch die Schrifstellerer bis-
 weilen unbescheidenlich eingerichtert werden / welches dan nicht allein
 zu Unserm Hoff-Canzleyen und Hoffgerichte hochstraffbahren De-
 spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-
 Räthen. und Hoffgerichts Commissarien, sondern auch zu unverant-
 wortlichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und
 schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereichet. Als ist hie-
 mit an alle Advocaten und Procuratoren, Unser ernstlicher Befehl /
 daß sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Miß-
 bräuch gänzlich enthalten / und in denen Fällen wohe nach außge-
 sprprochenen Urtheilen sie daß Remedium restitutionis in integrum platz
 zu haben / und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsamb quali-
 ficirt zu sein erachtet werden / nicht daß jenige / so schon vorher in
 facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige ihrer seiths
 eingebildete rationes decidendi, und deren refutationes mit einmischen /
 sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich / und
 erhebliche Umstände oder auffs neu zur hand gebrachte Urkun-
 den / brieffliche Schein und documenten in denen Handlungen /
 so sie deßhalb überreichen / kurz und nervos einführen / und zu
 gleich mit special Gewäldten / von ihren Principalen zu Abstattung
 des Endts / daß weder sie Sach-wältere / oder jetztgedachte ihre
 Principalen, und deren Advocaten, von solchen neuen Einbringen
 vorher einige Wissenschaftt gehabt / oder selbiges zu der Sachen
 dienlich zu sein nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle We-
 ge aber die ihnen in solchen restitutionis- und allen andern Sachen zu-
 gefertigte Schrifften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen /
 und wohe etwas darinnen erfindlich / so Unserem / auch unserer
 Hoff-Canzleyen und Hoff-Gerichts Respect, oder der erforderter Be-
 scheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und
 zum Glimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines-
 wegs aber auff einigerley reservation, oder protestation non appro-
 bationis contentorum, noch was sonst dergleichen sein mag / sich
 verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und im
widri-

widrigen einer unaufsbleiblichen Geldstraff / oder auch gestalteten Sachen nach der Suspension ; oder wohl gar amotion ab Officio gewertig seyn sollen ; Dessen wir Uns also gnädigst versehen. Geben Dusseldorff den 18. Novembris 1669.

Auf Höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Vt. Mettermich.

Johannes Georg. Curtius.

(L. S.)



Son Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu Glich / Cleve und Berg Hertzog / Graffe zu Bel- dentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravenstein / ic. Thun kund / und fügen hiemit männiglichem zu wissen ; Nachdem Wir eine zeithero in der That verspüret / und Uns ganz mißfällig vorkommen / daß nicht allein / unserer am 14. Julii Anno 1661. außgangener extrajudicial Proceß-Ordnung der Gebühr nicht nach gelebt / sondern auch die Processus bey unserer Hoff. Cantzleyen sich von Tag zu Tag unnötiger Weis vermehren. Als haben Wir eine Nothturfft erachtet / zu Vorckommung dessen / und mehrer Beförderung der heilsahmen Gerechtigkeit / nachfolgende fernere Berordnung in Truck außgehen / und zu männiglichem Wissenschaft / auch nachtrucklicher fleißiger Observantz publiciren zulassen.

1. Sehen / ordnen / und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich / daß obgedachte unsere am 14. Julii 1661. außgelassene Proceß-Ordnung in allen puncten, so viel deren durch gegenwertige Berordnung nicht erläutert / unverbrüchlich observirt werden / und alle Termini peremptorii sein sollen. Falls aber ein oder anderer Partheyen erhebliche Behinderungen vorkielen / derentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten / sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige / so restitutionem in integrum wider bey hiesiger unser Hoff. Cantzleyen und Hoffgericht gepfalte Urtheilen / daselbst begehren / sich der dinstags am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Berordnung mit Offerirung deren darinnen enthaltenen Enden / und sonst gemeeß verhalten / diejenige aber / so vermodt / obgedachter Proceß-Ordnungen S. 34. revisionem deren bey unser Hoff. Cantzleyen ergangener Urtheilen bitten / selbige inner

einem Monath von Zeit gefelter Urtheil / oder daß sie kündliche Wissenschaft davon erlangt / sub poena desertionis einführen / und zu Deponirung so vieler Holtgülden als man ihnen aufflegen wird / anerbietzen / und solche würcklich erlegen / und welche solche Anerbieth- und Erlegung unterlassen / jedesmals in einen Holtgülden straff verfallen sein / welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in daß Brüchtenbuch zuverzeichnen. Wan auch jemand wegen der von unseren Beamten in extrajudicial-Sachen / da die Haupt. Summa unter zehn Holtgülden revisionem bey hiesiger unser Hoff-Santzen bitten würde / soll es derenthalben unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgelassener Verordnung gemees auch fest und unverbrüchlich darauff gehalten werden.

3. Zum Dritten wan jemand die Nichtigkeit wider die an dem Hauptgerichten gefelte Urtheilen / oder auch von unseren Beamten ertheilte extrajudicial Bescheiden und Recessen respectivè bey hiesigem unserm Bälisch und Bergischen Hoffgericht oder Hoff-Santzen ein- und außföhren / oder auch wegen der bey gemelter unser Hoff-Santzen oder Hoffgericht gefelter Urtheile / des Remedii nullitatis sich bedienen wolte / solle es der fatalium halber gehalten werden / wie in dem Reichs. Abscheid de anno 1654. §. in deme auch nun mehr & seq. mit mehrern versehen.

4. Im fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus daß Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte / solle er solches in ipso termino , wan er seinen libell-Justification , articulos positionales, aut defensionales, exhibiret / thun / widrigen fals aber ihme der Weg darzu präcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünfften post litem contestatam und in appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle / cautionem zu bitten / es seye dan ex nova emergenti in causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Partheyen unsere Beamte und ordentliche Richterere / ohne erhebliche Ursache (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren / und zu bescheinen schuldig) nicht vorbey gangen / auch in Mangel solcher erheblichen Ursachen die Supplicationes bey unser Hoff-Santzen nicht angenommen / sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richterere hinwegwiesen werden.

Und wellen die tägliche Erfahrung bezeugt / daß gedachte unsere Hoff-Santzen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen dermassen angefüllet wird / daß unsere Santzen und Rätzen denen allen schleunig abzuhelffen / nicht allein kaum sufficient.

sufficient seind / sondern auch die von Alters / und vörnemblich
 Dazu gehörige Unser Interesse betreffende und andere Sachen dar-
 durch merklich auffgehalten / und zurück gesetzt werden; Und dan so-
 zhaner schädlicher Verlauff nur dahero rühret / und seinen Ursprung
 hat / daß unsere Beambte fast alle Sachen / sie seyen altioris indaginis
 und betreffen Erb- und Erbzahl oder nicht / ohne Unterscheid an sich
 und zum extrajudicial-Verhör ziehen / zu weilen auch gar unformb-
 und nichtiglich darin verfahren und recessiren / deme Wir aber Land-
 Fürstl. Ampts- und Obrigkeit wegen vorzukommen / eine hohe Not-
 turfft erachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und
 ernstlich / daß obgedachte unsere Beambte der bey ihnen einführenden
 der Partheyen-Sachen halber / beyde Theile vor allen Dingen in Gü-
 re zuvergleichen sich embsig angelegen sein lassen / und dafern die
 Gütlichkeit über allen angewendten Fleiß nicht verfangen wolte /
 alsdan die jenige Sachen / welche alteriorem indaginem erfordern /
 auch Erb- und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter / als
 wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören / dimittiren und ver-
 weisen / noch die Partheyen sich dieserthalben wider ihren Willen
 und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihnen unseren Be-
 ambten extrajudicialiter einzulassen / bereden / induciren / weniger
 zwingen; In denen Sachen aber / welche ihrer Art und Natur
 nach zur extrajudicial Cognition gehörig / und so wohl in Unserer
 Anno 1661. den 14. Julii außgelassener Proceß-Ordnung / als darin-
 nen angezogenen Edicten außgetruckt seind / richtlicher Gebühr und
 Ordnung nach / verfahren und recessiren / zu dem Ende auch die ex-
 trajudicial Ampts-Verhör im Ambt an einem den Partheyen nicht
 ungelegenem Ort / und auff sichere doch solche Tag / wan kein Ge-
 richts-Tag ist / unmachlässig ins gesambt halten / und / zuzug vor-
 ger verschiedentlich ergangener Verordnungen / keine andere / als
 unsere verordneten Berichtschreiber zu Haltung des Prothocolli , und
 sonst / gebrauchen sollen / warben Wir dan unsere im Jahr 1672. den
 22. Novembris außgangene Verordnung dergestalt erläutert haben
 wollen / daß wan die Partheyen ihrer Gebrechen halber bey unseren
 Ambleuthen / oder auch Vogten / Schultheissen / Richtern / oder
 Dingen absonderlich sich angeben / klagen oder suppliciren / einer
 von ihnen alsdan / bevorab in Sachen / so eilende Rechtshülff er-
 fordern / einseitig zwaren recessiren möge / jedoch auch zugleich die
 Sach zu fernerer und völliger derselben Außübung an nechstfolgen-
 des gesambtes Ampts-Verhör hinverweisen / da aber einer oder der
 ander entweder des Amtmans / oder des Vogtens / Schultheissen /
 Richters / oder Dingers-Verhör absonderlich begehren würde / sol-
 ches

ches einem jeden / mit Vorbehalt des ordentlichen Rechts / frey stehen und unverwehrt sein solle / sonderlich wan der ander Theil sich darüber nicht beschweren / noch die Sach durch beyde Beambte zugleich zuverhören und zu entscheiden begehren würde / jedoch daß in solchem Fall auch unsere Gerichtschreibere (wie vorgemelt) darzu gebraucht / und von ihnen ordentlich Prothocoll gehalten werden solle / obgedachten unseren Kanzler und Råthen gnädigst befehlend / daß sie nicht allein steet und fest darauff halten / sondern auch / wan sich auß einkommenden Acten befindet / daß unsere Beambte dawider gehandelt / dieselbe der Gebühr dafür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zum Stehenden die Zahl der Sollicitanten sich ganz übermässig von Tag zu Tag vermehret / und durch dieselbe die Parteyen in unnöthige Streitigkeiten involviret / und die Processus gar übel instruiret und verwirret werden; Als gebiethen Wir htemit gnädigst / und ernstlich / auch bey arbitrari Straff / daß keiner / wer der auch seye / so wenig bey hiesiger unser Hoff-Kanzleyen / als im Land bey den Ambtes-Verhören sich einigen Proponirens / oder Sollicitirens unternehmen solle / er seye dan bey gemelter unser Hoff-Kanzleyen examiniret / auch von Uns admittiret und immatriculiret worden / welche also admittirte und immatriculirte Procuratores und Sollicitanten schuldig und gehalten sein sollen / die Quærelen Schrifften / Reproduccta, und Memorialia, welche sie übergeben / wan sie von den Parteyen nicht selbst unterschrieben / neben dem Advacaten zu unterschreiben / auch jedesmahl bey der ersten Schrifte von dem Principalen gnugsahme Vollmacht (darab sie bey unserem hiesigem Buchrucker die Exemplarien / so Wir begreiffen lassen werden / für gezelmende Bezahlung haben können) beyzulegen / oder / wann sie solche Schrifte sub cautione rati unterschreiben / sich inner den negsten 14. Tagen sub poena falsorum Procuratorum zu der Sachen zu qualificiren / und ihre Vollmachten in forma probanti einzubringen / oder aber coram causa Secretario gegen disfalls beym Fürstlichen Hoffgerichte gewöhnliche Jura, sich constituiren zulassen / welches der Secretarius alsdan ad Prothocollum zu verzeichnen / auch zu geschwinder Nachricht auff die erste Schrifte zusetzen / und solle denen also Constituirten nachgehends nicht zugelassen sein / ohne erhebliche Ursachen citationem ad videndum se exonerari zu bitten / vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also constituirten Vollmächtigen dan hinführo die insinuationes zu geschehen / und dardurch die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Ordnung S. 5. & 9. anbefohlene Electio Domicilii cessiret.

So viel aber die Procuratores an unseren Unter- und Hauptgerichten / auch Gältich- und Bergischen Hoffgericht betricffe / lassen Wir es deren admiffion, auch ihres Verhaltens und Vollmache halber / bey mehrgemelten Lands- und der Hoffgerichts-Ordnung / auch unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgangener Verordnung s. es solle auch 2c. & seq: und bisherigen üblichen Observantz bewenden / mit dem fernern Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auff absterben der Partheyen / und Procuratoren bey den Citationibus ad reassumendum außgehender Kösten / und Abschneidung derenthalb vorfallenden disputen, alle Vollmachten und Gewälde hinführo nach Unlaß des Reichs-Abseids de anno 1654. s. Damit auch zum Vierten 2c. & seq: gestellet und eingerichtert; Im widrigen aber nicht angenohmen / sondern ab Actis verworffen werden sollen.

8. Es sollen auch zum Achten alle Schrifften und Producta, obgedachter Proceß-Ordnung / und denen darauff erfolgten Befelchen gemeß / rubriciret / sauber und lesbar geschriben / und / ob sie in den Hoffrath / auch in was Ampt gehörig / und in puncto, & causa principali zugleich eingerichtert seyen / darauff gesetzt / so dan nach Inhalt mehrgemelten Reichs-Abseids de Anno 1654. neben den exceptionibus dilatoriis & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, und dergleichen jederzeit zugleich / und in eventum in principali gehandelt / auch aller Interessenten und Consorten Tauff- und Zunahmen benennet werden / alles unter gleichmäßiger Straff von einem Goltgülden / war in sowohl die Parthey als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unnachlässig gefallen seyn sollen.

9. Zum Neundten sollen hinführo von den interlocutori Urtheilen / vermög gemein beschriebener Rechten / und der Lands-Ordnung / die provocationes in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis geschehen / die Instrumenta provocationis libellweise geschriben / Sententia à qua, dies interpositæ provocationis, item der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt / und ad marginem notirt werden / unter gleichmäßiger Straff von einem Goltgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden / daß sowohl bey unserer Kanzleyen als in beyden unsern Fürstenthumben Gältich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle / der nicht vorher bey gemelter unser Kanzleyen verendert / immatriculirt / und darauff admittirt ist.

11. Und nachdem zum Elfften / theils Advocaten / Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen / auch die Sportulen und Ganzley Jura, unter ein und anderem pretext, zum Theil oder zumahl hinterhalten / und neben der Untreu / so sie damit begehen / verursachen daß die Acta langsahmer referirt / und die Partheyen zu ihrem Schaden auffgehalten werden; Als sollen hinfüro die Sportulen von unserem Kanzler / und Rätthen taxirt, gemeltem unserm Kanzlern und Rätthen jedesmals ad manus überreicht / auch diejenige / so von ein und anderen etwas hinterhalten / mit einer wohlempfindlicher Geldstraff / und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach / exemplariter nach Ermäßigung gestraffet werden.

12. Zum Zwölfften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befehl / und Bescheid / Interlocutorio, Communicatorio, seu inhæivo Decreto, durchgehends an statt gehalten ein mehrers nicht / als sechs albus Kölnisch / und von einem Blatt legibiler und compresse geschrieben / vier albus Kölnisch gut gemacht / und in designationibus expensarum weiter nichts / denjenigen aber / welche von den Partheyen bestimmte gehalten haben / vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und diejenige / so von den Partheyen ein mehrers erzwingen / neben Erstattung dessen / so sie über diese Ordnung empfangen / jedesmals mit arbitrari Straff belegt / auch gestalten Dingen nach / der Sollicitatur privirt werden.

13. Und / weilten Wir auch zum Drenzehnden mißfällig vernehmen / daß theils unsere Beampte und Dienere im Land / unseren an sie abgelassenen Befehlern unterthänigst schuldigster massen nicht nachkommen / sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholten Wir dieserhalb unsere vorhin ergangene Verordnungen / und befehlen unseren Kanzlern und Rätthen nochmahlen hiemit gnädigst / daß falls wider Zubericht hinfüro den ersten Befehl gebührender massen nicht nach gelebet / selbiger als dan sub certa poena repetiret / und wan darauff gleichwohl die schuldigste parition nicht erfolgt / die Ungehorsahme in die anbetrohetete Straff würcklich declarirt / und solche alsbald ohne einigen Nachlaß executive eingebracht / auch solches ebenfals von den Secretarien in daß Brüchten-Buch verzeichnet werden sollen.

14. Damit auch zum Vierzehnden den Partheyen die Expeditiones bey den Ganzleyen nicht auffgehalten / noch dieselbe in den Juribus ungebührlich übernommen werden. Als haben Wir die alhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren moderation, Vermehrung /
und

und Aufhebung Wir Uns jedoch befindenden Dingen nach vorbehalten) verfertigen lassen / gegen welche unsere Registratores den Parthen die Expeditiones jedesmahls ohne Auffenthalt auß den Kanzleyen außlieffern / und auffer solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in Causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis; einen Goltgülden / und einen Reichsthaler / auch dem Kanzley-Diener ein Reichsorth.

Pro mandato executivo; decreto dimissionis; und anderen gemeinen decretis und Befelchern nichts.

Pro Juris Subdialibus; Intercessionibus; und extraordinari Schreiben / und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey albus Cölnisch / welche der Observantz gemess zwischen den Secretarien und Registratoren zurtheilen.

Pro Inspectione Actorum; den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten und Zeit ein Orth-einen Halben oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum; so nach dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gehen / zwey gülden Cölnisch / davon dem Secretario einen Galden / dem Kanzelisten gleichfals so viel.

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nitche nach dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gehen / einen Galden.

Vor ein Gleds-Patent einen Goltgülden / einen Reichsthaler ein Orth.

Vor ein Curatorium; oder Vormünders-Patent; so dan pro quotisatione; subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Kanzley-Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum; welche über die beyms Hoff-rath ventilirte Sachen eingangen werden / einen Goltgülden / einen Reichsthaler / und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige / welche inner den negsten sechs Wochen nach Publicirung dieser unser gnädigster Verordnung derselben in einem oder anderen zuwider handeln / mit würcklicher Erkläre / und Einbringung der Commirten Straffe un-
nachlässe

nachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 23. Sep-
tembris Anno 1675.

Philipp Wilhelm.



Johannes Georg Curtius.



On Gottes Gnaden Wir Johann Wil-
helm Pfaltzgraff bey Rhein in Bavern / zu Gäl-
lich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Bel-
denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und
Mörß / Herr zu Ravenstein / ic. Thun kund / Nach-
dem Uns öftters geklaget worden / und Wir höchst mißfellig ver-
nohmen / was gestalten einige unserer Beambten / Unterherren /
deren Bedienten / Adelige und andere unsere Unterthanen und
deren Dienere und Hausgenossen zu grossen Beschwer der Par-
theyen und Auffenthalt der Processen, die an sie abgehende Be-
felchen / von den Unterthanen / oder Partheyen nicht annehmen /
weniger gegen unsere derentwegen abgegangene Verordnung /
ihnen davon recepisse ertheilen wollen / theils auch die / in Par-
theyen-Sachen bey der Sanzleyen ergehende Decreta zu insinuiren /
den Land- und Gerichts-Botten nicht gestatten / sie hätten dann
vorhero solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium
ertheilenden Reccessum anbefohlen; Wir aber solche Ungebühren
zuverstatten keines wegs gemeint seind; Als befehlen Wir obge-
melten unseren Ambtleuthen / Bögten / Schultheissen / Richter-
ren / Landdingern / Dingern / Gerichtschreibern / Bürger-
meistern / Rätthen / und Land-Lehen und Gerichts-Botten / bey-
der Unserer Fürstenthumben Gällich und Berg / sambt und son-
ders hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbige unsere Beambte
Unterherren deren Bediente / Adelige und andere unsere Unter-
thanen und deren Dienere und Hausgenossen / von den Unter-
thanen und Partheyen / die andere aber von denen zur insinuation
authorisirten Botten / die von unseren Geheimen-Hoff- und Cammer-
Rath an sie abgehende Befelcher und Decreten mit unterthänigst-
schul-

schuldigstem Respect alsobald ohne einige Abweisung / oder Auf-
enthalt / gutwillig annehmen / und ihnen darüber unter ihren ei-
genhändigen Unterschrifte / gleichfals alsbald recepisse ertheilen/
dem Inhalt solcher Befelchen unverzüglich gehorsambst nachleben/
und sich wie bisshero/ unsern vorigen Verordnungen zuwider gesche-
hen / in einer Sachen nicht zweymahl befehlen / die von gemelten
unseren Sanktleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch
ohne ihre Reccessen durch die Botten insinuiren lassen sollen / als
lieb einem jeden seyn wird / eine abitrari Straff / und unaufbleib-
liche Entsetzung seines Dienstes (darin ein jeder / so dargegen thun
würde / toties quoties unnachlässig erfallen / und selbige alsobald
exequiret werden solten) zu vermeiden; Aller massen dan auch ob-
gemelten Botten bey Straff zwanzig Goltgülden (worin die con-
travenienten ebener gestalten jedesmahls unnachlässig erfallen seyn
sollen) gegen Ordnungs mästige Jura auff begehren der Parthenen/
oder Unterthanen / die insinuationes vorgemelter Decreten / ohne
Eheu / und Absehen der Persohnen gebührent zuthun / und
darüber formliche Executa zuertheilen / hiemit ernstlich anbefohlen
wird / dessen Wir Uns also unfehlbahr gnädigst versehen. Düs-
feldorff den 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm.



Johannes Georg Curtius.



On Gottes Gnaden Wir Johann Wil-
helm Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhern / zu Gü-
lich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Bel-
denz / Sponheim / der Mark / Ravensberg und
Mörß / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kund / nach
dem Uns mißfällig vorkommen / daß fast viele Parthenen Sachen/
welche ihrer Artz und Eigenschafft nach / auch denen vorhin er-
gangenen Verordnungen gemäß / zu hiesiger unserer Hoff / Sankt-
leyen nicht gehörig / oder auch bey den ordentlichen Gerichteren und
extrajudicial Ambts / Verhören bereits besangen / und präveniirt
seynt /

seynt/ bey gemelter Hoff. Santsleyen mit Vorbengehung der erster/ und zweyter Instanz / auch Verschweigung obgemelter prævention angebracht/ und eingeführet/ und dardurch andere zu besagter Hoff. Santsley gehörig / und von alters darzu gewidmete Sachen zurück gesetzt/ und auffgehalten werden / Wir aber sothanen Mißbrauch und Vnordnung länger zu gestatten keines wegs gemeinet seynt ; Als befehlen Wir allen und jeden Partheyen / wie auch denen von Uns gnädigst admittirt/ und bey der Santsleyen/ nach Anlaß darzu verordneten formularis würclich verendt / und immatriculirter Advocaten/ Procuratoren/ und Sollicitanten/ fort allen anderen/ den es angehen mag/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie hinführo keine Partheyen solchen simplicis querelæ und provocationis, so ihrer Art/ und Eigenschafft nach / auch vermög voriger ergangener Verordnung/ zu unserer Hoff. Santsleyen nicht/ sondern zu den Gerichteren/ und Ampts. Verhören gehörig / oder auch daselbst befangen/ und præveniirt seynt/ bey ermeiter Hoff. Santsleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen andringen / noch einführen / weniger besagte Santsley mit einigen dorthin nicht gehörigen Processen und Sachen anfallen / sondern vorerwehnten ordentlichen Gerichteren/ und Ampts. Verhören ihren unverhinderten Lauff lassen/ und wer sich ab denen daselbst ergangenen gerichtlichen Urtheilen / und Ampts. Bescheiden oder Recessen beschwert zuseyn vermeinen will/ gehörigen Orts davon appelliren/ und provociren/ oder ander verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle/ alles mit der außtrücklicher ernster Wahrung/ daß die Vertrettere toties quoties der Gebühr davor angesehen/ und die Straff von denselben würclich eingebracht werden solle ; Wornach dan ein jeder obgemelt sich ins künfftig zu richten / und für Straff zu hüten wissen wird ; Erkund Unsers Handzeichens / und auffgetruckten Geheimben. Cammer. Santsley. Secrets. Geben auff Unserem Schloß. Benßberg den 16. Novembris 1683.

Johann Wilhelm.

L.S.

